

Gemeinde: Spielfeld

AZ.:

Nr. 6

BAUAKT

1. Bauansuchen (Datum)	2. Bauansuchen (Datum)	3. Bauansuchen (Datum)
22. 6. 1974		
erledigt mit Bescheid vom:	erledigt mit Bescheid vom:	erledigt mit Bescheid vom:

Bauwerber

Name: Lorenzschütz Johann Pächlerisch Gottfried
Beruf: Schneidermeister
Anschrift: Spielfeld Nr. 130

Bauplatz

Katastralgemeinde: Spielfeld
Grundbuch E. Z.: Parz. 601
Straßenbezeichnung und Hausnummer: 130

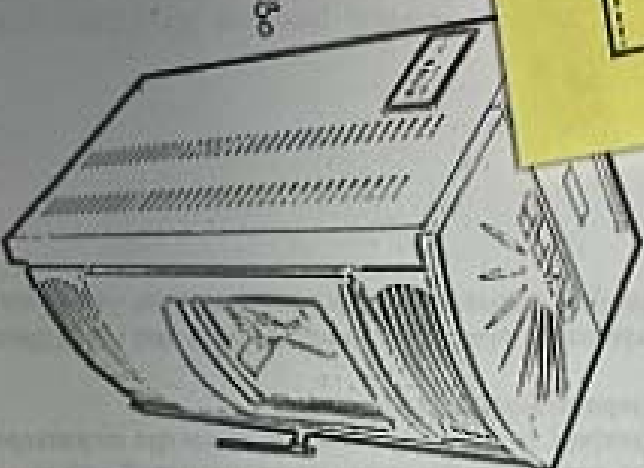
Gebäudebeschreibung

Anzahl der	Keller	Erd- geschoß	1. Stock	2. Stock	3. Stock	4. Stock	5. Stock	Dach- geschoß	zus.
Wohnungen									
Wohnräume									
gewerblichen Räume									
anderen Aufenthaltsräume									
Lagerräume									
Nebenzräume									
Garagen									

8471 Spielfeld 130

8472 Graßnitzbergstraße 3

8000 Basic



CE

68030/68031

Copyright 1998 Ohaus & Co. AG - Schönbühl 6 - 7440 Nürtingen-Genmündingen - Germany

Geoffrid
Hochschule, Sp. 130
durelay H. 2000000
Gemeinde Spielhof
Eng 15. Dez. 2011
GZ.....

Geoffrid
Hochschule, Sp. 130
durelay H. 2000000
Gemeinde Spielhof
Eng 15. Dez. 2011
GZ.....

Erkennung:

GREINER

Alfred Greiner GmbH & Co. KG,

UID: 410823989

Ben-Nr.: 263

17.11.2011

Import: 07

Betracht: 000

Es befindet sich Fr. Seite 1

B E Z E I C H N U N G

NGT BETRACHT

FEILETREN SP 9000 B

(3) 1000000

ANZAHL:

PELLET MACHENSPRUEFE

2.00 SA

14.500 (3) 25.00

PELLET MACHENSPRUEFE

(3) 13.00

EXDATE EUR

1.648,00

Gegeben

B + F

2.000,00

2.000,00

251,20

Sonderauftrag:

(3) 20.000 NGT - 270,00 NETTO 1270,00

A-0400 Bureau-Etikette 14 SA

141, 8000/215, Fax 0714/715-1

Vfr. Daten für Ihren Einkauf

Erkennung:

GREINER

Alfred Greiner GmbH & Co. KG,

UID: 410823989

RECHNUNG

0000000000

Ben-Nr.: 977

20.11.2011

Kontext: 60

Betracht: 000

B E Z E I C H N U N G

NGT BETRACHT

DIR. LAFETTE 200

(3) 1250,0

DIR. LAFETTE 200

(3) -1500,0

EXDATE EUR

-301,00

RECHNUNG ERHALTEN:

UNTERSCHRIFT DES EMPFANGERS

Sonderauftrag:

(3) 20.000 NGT - 250,00 NETTO - 250

A-0400 Bureau-Etikette 14 SA

141, 8000/215, Fax 0714/715-1

Vfr. Daten für Ihren Einkauf

Gemeinde Spielfeld
z.Hd. Herrn Bgm. Jöbstl

Spielfeld 4
8471 Spielfeld

Straß, am 3. Jänner 2012

Befund

Am 14. November 2011 wurde nach wieder Benützung und Neuanschluss eines Pelletofen der Rauchfang entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz Überprüft, nach den Vorgaben der ÖNORM B 8201 dabei wurde festgestellt das:

Im Objekt: **Gottfried Pischleritsch**
Spielfeld 130
8471 Spielfeld

überprüfter Fang: aus NF- Ziegeln gemauert saniert durch ausschleifen der
Rauchfang hat einen unregelmäßigen Querschnitt von zw. 16 und
18 cmØ

Angeschlossene Feuerstätte: einen Kaminofen mit Pelletsfeuerung der Marke Güde der Type
GP 8000 Basic mit einer Nennheizleistung von 6,7-9,4 kW
Baujahr 2011, das Typenschild sowie die technische_
Dokumentation ist vorhanden.

Der Rauchfang wurde aus zugelassenem Material errichtet, die Kehr und Putzöffnungen wurden
vorschriftsmäßig ausgeführt, der freie Querschnitt wurde festgestellt, der Anschluss wurde dicht
hergestellt.

Die Leckratenmessung ergab:
Zulässige Leckrate 29,2 m³/h
Gemessene Leckrate m9,8 ³/h
Prüfdruck: 40 Pa

Aufgrund der gemessenen Leckrate wird bestätigt, dass der Rauchfang zum Zeitpunkt der
Überprüfung **dicht ist**, und für den Anschluss der angegebenen Feuerstätte geeignet ist.

Gegen die Benützung des Rauchfanges bestehen in feuerpolizeilicher Hinsicht keine Bedenken.

Auflagen: Im Dachboden ist beim Rauchfang der Verputz zu sanieren.



Karl Grill
Rauchfangkehrermeister
8472 Straß/Stmk. Lederergasse 12
Tel: 03453-2390, mobil: 0664-3251202



Anmerkung: Feuerstätten ab 8 kW sind laut Stmk. Baugesetz 1995 § 20 Anzeigepflichtig.
Veränderungen jeglicher Art an der Feuerungsanlage, welche die Standfestigkeit und den Brandschutz beeinflussen, sind dem zuständigen Rauchfangkehrermeister umgehend mitzuteilen.

Ergeht an die:
Gemeinde (Baubehörde)
Den Hausbesitzer

Hochachtungsvoll
KARL GRILL
Rauchfangkehrerbetrieb
8472 Straß, Ledererg. 12
Tel. 03453/2390 - 0664/3251202



Gemeinde Spielfeld

Zahl: 166/1974

Gegenstand: Lorentschtz Johann

8471 Spielfeld 130

Bescheid

Mit der Eingabe vom 22. Juni 1974 hat ~~XXX~~^{haben¹⁾} Lorentschtz Johann

in Spielfeld um die Erteilung der Baubewilligung
für ²⁾ Vergrößerung des bestehenden Wohnhauses auf dem — den ¹⁾
Bau ³⁾ Grundstück-en ¹⁾ Nr. 601 der Katastralgemeinde
Spielfeld angesucht.

Hierüber wurde am 17.7.1974 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung
durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte ⁴⁾:

Der Zubau eines Bades, WC und ein Zimmer wird beim bestehenden
Wohnhaus errichtet. Das Bauvorhaben wird in Massivbauweise mit
Satteldachkonstruktion nach Planung der Fa. Partl errichtet.

Verbaute Fläche: 30,60 m² lt. Baubeschreibung
Umbaute Fläche/ 95,00 m³

Zimmer 16,94 m²

Bad 5,43 "

WC 1,50 "

23,87 m²
=====

¹⁾ Unzutreffendes ist zu streichen;

²⁾ hier ist die Benützungsart der zu verbauenden Grundstücke (z. B. Bau-, Garten-, Wiesengrundstück etc.) anzuführen;

³⁾ hier sind Art und Ort des Bauvorhabens, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;

⁴⁾ hier sind Befund und Parteilernerklärungen (insbesondere soweit sich letztere gegen die Erteilung der Baubewilligung aussprechen) in Kurzform wiederzugeben. Reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen;

Beschheid

Spruch

Das Ansuchen des — der ¹⁾ Herrn Lorentschtz Johann
vom 22.6.1974 betreffend die Erteilung der Baubewilligung zur
Vergrößerung des bestehenden Wohnhauses
auf dem — den ¹⁾ Bau ²⁾-Grundstück-en Nr. ¹⁾ 601 der
Katastralgemeinde Spielfeld

wird ¹⁾ gemäß § 61 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968,
LGBl. Nr. 149, allein auf Grund der vorgenom-
men Prüfung der eingereichten Pläne und Unter-
lagen, als dem Gesetze nicht entsprechend,
zurückgewiesen ¹⁾ — abgewiesen ¹⁾

- ¹⁾ wird das Bauansuchen zurückgewiesen oder abgewiesen, so ist der folgende Absatz, mit Fußnote ¹⁾, zu streichen;
- ²⁾ der Spruch lautet auf „zurückgewiesen“, wenn die in den §§ 58, 59 und 60 der Stmk. Bauordnung 1968 als Beilage zum Bauansuchen geforderten Unterlagen (vgl. im übrigen auch Fußnote ¹⁾ des Formulars „Ansuchen um Baubewilligung“), trotz Setzung einer Nachfrist gemäß § 13 Abs 3 AVG 1950 unvollständig bzw. in nicht gehöriger Form beigebracht wurden; das Wort „abgewiesen“ ist dann zu streichen;
- ³⁾ der Spruch lautet auf „abgewiesen“, wenn auf Grund der gemäß der §§ 58, 59 und 60 der Stmk. Bauordnung 1968, dem Ansuchen beigebrachten bzw. innerhalb einer Nachfrist in gehöriger Form nachgebrachten Unterlagen entweder schon ohne Ortsverhandlung offenkundig ist, daß die Bestimmungen der Bauordnung, insbesondere die in den §§ 4 bis 56 bestimmten Erfordernisse nicht beachtet und eingehalten wurden, oder im Zuge der durchgeführten Ortsverhandlung hervorkam, daß der beantragten Bauführung, mangels der gesetzlichen Erfordernisse, die Bewilligung zu versagen ist; das Wort „zurückgewiesen“ ist dann zu streichen;

- 12.) Jedes Halbe I L A G E s mindestens 33 cm entfernt sein. Vor Feuerstellen und Kaminen - Türchen sind in Einvernehmen mit den zuständigen Behörden zu treffen. Es ist an einer leicht erreichbaren Stelle ein Feuerlöscher zu haben.
- 1.) Der Bau ist plan-sach - u. beschreibungsgemäß von einem befugten Baugewerbetreibenden nach den Bauvorschriften der Steiermärkischen Bauordnung in seiner vollen Verfassung auszuführen.
 - 2.) Die von der Baukommission festgelegte und abgesteckte Situierung des Gebäudes ist genau einzuhalten.
 - 3.) Die Fundamente der tragenden Mauern sind bis auf frosttiefe, jedoch mindestens 80 cm auf tragenden gewachsenen Boden zu gründen.
 - 4.) Alles Mauerwerk ist gegen aufsteigende Feuchtigkeit sorgfältig zu isolieren.
 - 5.) Bei nicht unterkellerten Räumen ist unterhalb der Fußboden ein flüssigkeitsundurchlässiger Magerbeton auf Schottergrundierung herzustellen.
 - 6.) In Deckenhöhe sind Mauerschließen oder Eisenbetonroste einzuziehen.
 - 7.) Die Decken sind mit keimfreier Beschüttung zu versehen, am Dachboden (falls dieser ausgebaut wird) ist dieser mit einem Pflaster aus Schlackenbeton oder Mauerziegel herzustellen, bzw. abzudecken.
 - 8.) Der Zugang zu den Dachgeschoßräumen ist gegen den Dachboden zu mit mindestens einer feuerhemmenden Wand bzw. Wände abzuschließen. Die Höhe der Dachgeschoßräume hat mindestens 2.30 m zu betragen.
 - 9.) Die Dachgeschoßstiege ist so herzustellen, daß die Stufen nicht höher als 18 cm und mindestens 26 cm breit sind.
 - 10.) Die Untersichten der Dachgeschoßstiege ist so herzustellen, daß sie einen feuerhemmenden Belag (Heraklith verputzt) Aspest usw. erhalten.
 - 11.) Balkone haben eine mindestens 90 cm hohes Geländer zu erhalten, daß so auszuführen ist, daß ein Hinaufsteigen auf Horizontalsprossen oder Hölzern nicht möglich ist.
 - 12.) Wände hinter den Feuerstellen und Kaminen sind in Vollziegel-Mauerwerk auszuführen. Die Kaminen haben einen Querschnitt von mindestens 18/18 cm zu erhalten, sind besonders im Dachboden gut zu verputzen und mindestens 60 cm über den Dachfirst zu führen. Die Putztürchen sind in Einvernehmen mit den zuständigen Kaminfegermeister zu versetzen.

- 13.) Jedes Holz vom Kamin muß mindestens 15 cm entfernt sein. Vor Feuerstellen und Kamin - türchen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Kaminfegermeister Schutzvorrichtungen zu schaffen.
- 14.) Für die erste Feuerlöschhilfe ist ein entsprechender geeigneter Weise Vorsorge zu treffen. Es ~~xx~~ ist an einer leicht erreichbaren Stelle ein Eimer und auch ein Feuerlöscher bewährter Art griffbereit zu halten.
- 15.) Die elektrischen Licht - u. Kraftanlagen sind nach den Bestimmungen der VDE, sowie dem ministeriellen Runderlasse 1 - 6 durch eine befugte Elektrofirma bzw. Fachmann auszuführen. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Installatin und Leitungen ist der Endbeschaukommission ein Attest vorzulegen.
- 16.) Keller - u. Aufgangsstiegen sind in Beton oder Stein auszuführen und sollen ebenfalls nicht höher als 18 cm und mindestens 26 cm breit sein.
- 17.) Der Brunnen muß von jeder Senkgrube und Düngerstätte mindestens 10 m entfernt sein.
Das Wasser, wenn es nicht an der ^{best}stehenden öffentlichen Wasserleitung angeschlossen ist, auf eine Genußfähigkeit untersuchen zu lassen
- 18.) Abwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht auf fremden Boden und Grund abgeleitet werden. Es ist Vorsorge zu treffen, das
- 19.) Wenn eine Senkgrube angelegt wird muß diese flüssigkeitsdicht ausgeführt werden und hat eine Entlüftung bis übers Dach zu erhalten, muß mindestens 10 m von jedem Brunnen entfernt bleiben.
Zwischen Mauerwerk und Senkgrube sind mindestens 50 cm Zwischenräume zu lassen, der mit Lehm auszufüllen ist, damit keine Feuchtigkeit vom Mauerwerk angezogen werden kann.
- 20.) Bei Hühnerhaltung oder anderen Kleinvieh ist der Auslauf entsprechend einzufrieden um Schäden bei den umliegenden Feldern und Grundstücken zu vermeiden. Außerdem darf kein Mist - oder Abfallhaufen den Nachbarn durch Geruch, Feuchtigkeit oder Verschmutzung belästigen.
- 21.) Vor Benutzung eines neuerrichtenden Gebäudes eines Um - oder Zubaues ist das Gemeindeamt zu verständigen und um die Benutzungsbewilligung anzusuchen.

wird *) gemäß § 62 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, mit der Maßgabe, daß die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen und hier anliegenden Pläne und Unterlagen *) einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, bewilligt und gleichzeitig insbesondere *) folgendes vorgeschrieben **):

Folgende Punkte werden vorgeschrieben und müssen genauest eingehalten werden.

- 1.) Der Abstand Grundgrenze Wurzinger muß mindestens 3 m betragen.
- 2.) Die Wasserversorgung ist bestehend durch einen Schachtbrunnen.
- 3.) Die Beheizung erfolgt mittels Ofenheizung Kaminquerschnitt 16/16.
- 4.) Die Entwässerung erfolgt mit die Errichtung einer Senkgrube 6000 l Inhalt.
- 5.) Der Strom ist schon vorhanden.
- 6.) Die bezug habenden Punkte von 1 - 21 der Beilage sind ein wichtiger Bestandteil des Bescheides und müssen pünktlichst und genauest eingehalten werden.

Begründung

Die gegenständliche Bauanmeldung gründet sich auf die beigebrachten — unrichtigen *) — den gesetzlichen Anforderungen für eine Bauherausstellung nicht Rechnung tragenden **) — Pläne und Unterlagen — und der Begründe der örtlichen Erhaltung und öffentlichen Verordnungen **).

Die Bauanmeldung erfolgt fertiggestellt.

In einzelnen ist — insbesondere zu den vorgeschriebenen Hinweisen *) — nach folgendem vor-

Die Bauanmeldung erfolgt fertiggestellt.

*) wird das Bauansuchen bewilligt, so ist der obige Absatz mit Fußnote *) zu streichen;
*) Lageplan, Baupläne, Baubeschreibung etc. (im übrigen vgl. Fußnote *) des Formulars „Ansuchen um Baubewilligung“);
**) Vorschriften können, insbesondere im Rahmen der Bestimmungen des § 64 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, vorgenommen werden; ist der für Vorschriften vorgesehene Raum zu gering, wären Einlageblätter, entsprechend seitennummeriert, hier einzufügen;
**) der Satz nach dem Wort „bewilligt“ ist zu streichen, wenn keine Vorschriften erfolgen;

Gleichzeitig wird über die vorgebrachten Einwendungen wie folgt entschieden¹²⁾:

Die Anrainer der ÖBB:

Recht neben der Bahnstrecke Spielfeld - Straß km 258,45 und in einer Entfernung von ca. 60 m von der Bahngrundgrenze wird unter nachstehenden Bedingungen kein Einwand gestellt.

Der geplante Zubau ist bei der Ablöse im Zuge der Errichtung des Gemeinschaftsbahnhofes der Bahnstrecke Spielfeld - Straß in Abzug zu bringen.

Im übrigen wird festgestellt, daß die erteilte Baubewilligung gemäß § 66 der Stmk. Bauordnung 1968 von selbst und ohne weitere behördliche Maßnahmen erlischt, wenn die hiermit bewilligte Bauführung nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird¹³⁾.

¹²⁾ hinsichtlich der Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen wird auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 der Stmk. Bauordnung 1968 verwiesen; reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen; sind keine Einwendungen vorgebracht worden, ist dieser Satz zu streichen;

¹³⁾ dieser Satz ist zu streichen, wenn der Spruch auf „zurückgewiesen“ oder „abgewiesen“ lautet;

Kosten ¹⁴⁾

A. Gemäß dem V. Teile des AVG. 1950 m. A. hat — haben — der — die Bauwerber ¹⁾ folgende Kosten zu tragen:

- a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1934, LGBl. Nr. 50, in der Fassung LGBl. Nr. 235/1966 ¹⁵⁾
Stempelmarken (Verhandlungsschrift) 15,—
 (..... Amtorgane Stunden) S
- b) Barauslagen G 9 a S 180,—

B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, LGBl. Nr. 208 (m. A.) ¹⁵⁾

- a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung nach Tarifpost S
- b) für die auf den mit dem Ansuchen eingereichten Beilagen zu erteilenden
 insgesamt Genehmigungsvermerke (Sichtvermerke) nach Tarif-
 17. Juli 1974
 post 4 S 6,—
- c) für die Verhandlungsschrift vom nach Tarif-
 post S 246,— *bee. 9.9.74*

sonach insgesamt S

Diesen Betrag hat — haben — der — die Bauwerber ¹⁾ binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder binnen gleicher Frist mittels des anliegenden Erlagscheines zur Überweisung zu bringen.

Begründung

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten — unzureichenden ¹⁶⁾ — den gesetzlichen Erfordernissen für eine Baubewilligung nicht Rechnung tragenden ¹⁷⁾ — Pläne und Unterlagen — und das Ergebnis der örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung ¹⁸⁾.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Im einzelnen ist — insbesondere zu den vorgebrachten Einwendungen ¹⁾ — noch folgendes auszuführen ¹⁹⁾:



- ¹⁴⁾ „zurückgewiesen“ oder „abgewiesen“ (ohne Ortsvermerke“ (nach durchgeführter Ortsverhandlung!), sind vorzuschreiben;
- ¹⁵⁾ bei Änderung der Verordnung wäre die Zitierung zu korrigieren und die Kosten nach den neuen Tarifen zu berechnen und vorzuschreiben;
- ¹⁶⁾ das Wort „unzureichenden“ ist zu belassen und der nächste Satz mit Fußnote ¹⁷⁾ sowie die Worte: „und das Ergebnis der örtlichen Erhebung und Verhandlung“ zu streichen, wenn der Spruch auf „zurückgewiesen“ lautet;
- ¹⁷⁾ das Wort „unzureichenden“ ist zu streichen, der weitere Text entsprechend zu belassen, wenn der Spruch auf „abgewiesen“ lautet;
- ¹⁸⁾ der unter den Fußnoten ¹⁶⁾ und ¹⁷⁾ stehende Text („unzureichenden — den gesetzlichen Erfordernissen für eine Baubewilligung nicht Rechnung tragenden —“) ist zu streichen, wenn der Spruch auf „bewilligt“ lautet;
- ¹⁹⁾ reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennummert, hier einzufügen; ist keine weitere Begründung erforderlich, ist dieser Satz zu streichen;

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten²¹⁾.

Hievon werden verständigt:

1. (Der — die Bauwerber²²⁾: Lorentschtz Johann

8471 Spielfeld 130

unter gleichzeitigem Anschluß je einer mit dem Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) versehenen Ausfertigung der eingereichten Baupläne und Unterlagen²³⁾ und eines Erlagscheines²⁴⁾

(Anrainer / Nachbarn²⁵⁾: Frau Dr. Maria Wurzinger, 8471

Spielfeld

Herrn Geder Franz - Leo u. Berta

Leoben, Seegraben

Österreichische Bundesbahn
Streckenleitung G r a z

(Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Bauwerber(n) identisch²⁶⁾:
sowie

Baumeister Josef Kotnik
in 8461 Ehrenhausen

Rauchfangkehrermeister Franz Barmüller
in 8472 S t r a ß

Spielfeld, am 29.7.1974

Der Bürgermeister²⁴⁾:

fehmer

²¹⁾ mangelt der Berufung der begründete Berufungsantrag, so ist die Berufung gem. § 63 Abs. 3 AVG, 1950 zurückzuweisen; überdies ist die Berufung, je Berufungswerber, mit S 15— zu stempeln;

²²⁾ der Bescheid ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen;

²³⁾ sofern der Spruch auf bewilligt lautet, ist je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen (vgl. Fußnote 2), gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid zuzustellen, nachdem zuvor folgender Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk), gemäß § 62 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, auf diesen Unterlagen angebracht wurde:

Gemeinde Das gegenständliche Bauvorhaben wurde in der im Bescheid vom
Zahl bestimmten Art bewilligt. Der Bürgermeister (Unterschrift):
lautet der Spruch aber auf „zurückgewiesen“ oder „abgewiesen“, ist dieser Satz zu streichen;

²⁴⁾ werden keine Kosten vorgeschrieben (vgl. Fußnote 14), sind die Worte „und eines Erlagscheines“ zu streichen;

²⁵⁾ eine Benützungsbewilligung im Sinne des § 69 der Stmk. Bauordnung 1968 darf vor ordnungsgemäß und anstandslos durchgeführter Rohbaubeschau nicht erteilt werden.

Gemeinde Spielfeld

Zahl: 166/1974

Gegenstand: Lorentschtz Johann

8471 Spielfeld 130



Verhandlungsschrift

über die am 17.7.1974 in Spielfeld durchgeführte Ortsverhandlung, betreffend das Ansuchen des — dext. Herrn Lorentschtz Johann — in 8471 Spielfeld 130 vom 22. Juni 1974 um Erteilung der Baubewilligung auf dem — den 1) Bau 1) Grundstücken 1) Nr. 601 der Katastralgemeinde Spielfeld zwecks 2) Vergrößerung des bestehenden Wohnhauses

Der Verhandlungsleiter eröffnet die Verhandlung um Uhr und stellt fest, daß nach zeitgerechter und ordnungsgemäßer Verständigung zur Verhandlung erschienen sind:

Verhandlungsleiter: Bgm. Schinnerer

Bautechnischer Sachverständiger: Maurermeister Josef

Pauchfangh. Sachverständiger: nicht anwesend

Sachverständiger:

Bauwerber: Lorentschtz Johann u. Emmilie

Grundeigentümer (sofern nicht mit Bauwerber[n] identisch):

Planverfasser: Josef Perndl Maurermeister

Bauführer:

Anrainer / Nachbarn 1):

1.) OBB Streckenleitung Graz
Bahnmeister Wilhelm Hubner

2.) Dr. Maria Wurzing

sowie

als¹⁾

als²⁾

als³⁾

als⁴⁾

Nach Feststellung der Persönlichkeit der Erschienenen und der Prüfung ihrer Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte legt der Verhandlungsleiter den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter befragt den — die Sachverständigen gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG. 1950 über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn — sie über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn — sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den — die Sachverständigen auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. IX EGVG. 1950) aufmerksam und verpflichtet ihn — sie mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit — erinnert ihn — sie an den Diensteid — an die Angelobung¹⁾.

Nach Erörterung des Bauvorhabens an Hand der mit dem Ansuchen zugleich vorgelegten Unterlagen²⁾ und nach Abschluß der an Ort und Stelle erfolgten Begehung und Besichtigung fordert der Verhandlungsleiter die Parteien, insbesondere die Anrainer bzw. Nachbarn, auf, sich zum gegenständlichen Projekte zu äußern, ansonsten sie demselben gemäß § 42 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, m. A., als zustimmend angesehen werden. Hierauf werden keine — folgende³⁾ — Erklärungen (Einwendungen)⁴⁾ vorgebracht:

¹⁾ Unzutreffendes ist zu streichen;

²⁾ hier ist die Benützungsart des zu verbauenden Grundstückes (z. B. Bau-, Garten-, Wiesengrundstück etc.) anzuführen;

³⁾ hier sind Art und Ort des Bauvorhabens, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;

⁴⁾ neben Namen und Anschrift ist auch die Grundstücksnummer anzuführen, auf Grund deren der Betreffende als Anrainer oder Nachbar anzusehen ist;

BEILAGE
=====

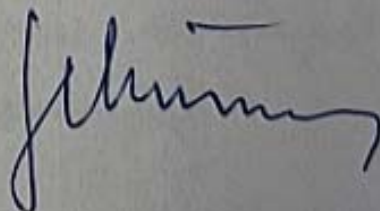
Adubuch
Sohoriat
22.7.76 C

Zur Baubewilligung vom ZUBAU
für Herrn/ Frau Lorentschi in Spisfeld

- 1.) Der Bau ist plan-sach - u. beschreibungsgemäß von einem befugten Baugewerbetreibenden nach den Bauvorschriften der Steiermärkischen Bauordnung in seiner vollen Verfassung auszuführen.
- 2.) Die von der Baukommission festgelegte und abgesteckte Situierung des Gebäudes ist genau einzuhalten.
- 3.) Die Fundamente der Tragenden Mauern sind bis auf frosttiefe, jedoch mindestens 80 cm auf tragenden gewachsenen Boden zu gründen.
- 4.) Alles Mauerwerk ist gegen aufsteigende Feuchtigkeit sorgfältig zu isolieren.
- 5.) Bei nicht unterkellerten Räumen ist unterhalb der Fußboden ein flüssigkeitsundurchlässiger Magerbeton auf Schottergründung herzustellen.
- 6.) Über den Keller ist eine Massivdecke zu errichten. Die Tragfähigkeit der Decke und der anderen Teile ist nachzuweisen.
- 6.) In Deckenhöhe sind Mauerschließen oder Eisenbetonroste einzuziehen.
- 7.) Die Decken sind mit Keimfreier Beschüttung zu versehen, am Dachboden (falls dieser ausgebaut wird) ist dieser mit einem Pflaster aus Schlackenbeton oder Mauerziegel herzustellen, bzw. abzudecken.
- 8.) Der Zugang zu den Dachgeschoßräumen ist gegen den Dachboden zu mit mindestens einer feuerhemmenden Wand bzw. Wände abzuschließen. Die Höhe der Dachgeschoßräume hat mindestens 2.30 m zu betragen.
- 9.) Die Dachgeschoßstiege ist so herzustellen, daß die Stufen nicht höher als 18 cm u. mindestens 26 cm breit sind.
- 10.) Die Untersichten der Dachgeschoßstiege ist so herzustellen, daß sie einen feuerhemmenden Belag (Mazaklith verputzt) Asbest usw. erhalten.
- 11.) Balkone haben eine mindestens 90 cm hohes Geländer zu erhalten, daß so auszuführen ist, daß ein Hinaufsteigen auf Horizontalsprossen oder Hölzern nicht möglich ist.
- 12.) Wände hinter den Feuerstellen und Kaminen sind in Vollziegel-Mauerwerk auszuführen. Die Kaminen haben einen Querschnitt von mindestens 18/18 cm zu erhalten, sind besonders im Dachboden gut zu verputzen und mindestens 60 cm über den Dachfirst zu führen. Die Putztürchen sind in Einvernehmen mit den zuständigen Kaminfegermeister zu versetzen.
- 13.) Jedes Holz vom Kamin muß mindestens 15 cm entfernt sein. Vor Feuerstellen und Kamin-türchen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Kaminfegermeister Schutzvorrichtungen zu schaffen.
- 14.) Für die erste Feuerlöschhilfe ist ein entsprechender geeigneter Weise Vorsorge zu treffen. Es ist an einer leicht erreichbaren Stelle ein Eimer und auch ein Feuerlöscher bewährter Art griffbereit zu halten.

- 15.) Die elektrischen Licht - u. Kraftanlagen sind nach den Bestimmungen der VDE, sowie den ministeriellen Runderlassen 1 - 6 durch eine befugte Elektrofirma bzw. Fachmann auszuführen. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Installation und Leitungen ist der Endbeschaukommission ein Attest vorzulegen.
- 16.) Keller - u. Aufgangsstiegen sind in Beton oder Stein auszuführen und sollen ebenfalls nicht höher als 18 cm und mindestens 26 cm breit sein.
- 17.) Der Brunnen muß von jeder Senkgrube und Düngerstätte mindestens 10 m entfernt sein.
Das Wasser, wenn es nicht an der bestehenden öffentlichen Wasserleitung angeschlossen ist, auf eine Genußfähigkeit untersucht werden.
- 18.) Abwasser und Niederschlagswasser dürfen nicht auf fremden Boden und Grund abgeleitet werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß Schnee nicht auf Nachbargrund abrutschen kann.
- 19.) Wenn eine Senkgrube angelegt wird muß diese flüssigkeitsdicht ausgeführt werden und hat eine Entlüftung bis übers Dach zu erhalten, muß mindestens 10 m von jedem Brunnen entfernt bleiben. Zwischen Mauerwerk und Senkgrube sind mindestens 50 cm Zwischenraum zu lassen, der mit Lehm auszufüllen ist, damit keine Feuchtigkeit vom Mauerwerk angezogen werden kann.
- 20.) Bei Hühnerhaltung oder anderen Kleinvieh ist der Auslauf entsprechend einzufrieden um Schäden bei den umliegenden Feldern und Grundstücken zu vermeiden. Außerdem darf kein Mist - oder - Abfallhaufen den Nachbarn durch Geruch, Feuchtigkeit oder Verschmutzung belästigen.
- 21.) Vor Benutzung eines neuerrichteten Gebäudes eines Um - oder Zubaus ist das Gemeindeamt zu verständigen und um die Benutzungsbewilligung anzusuchen.

Der Bürgermeister
als Baubehörde I. Instanz



Gutachten^{*)}:

Die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte.

Der Zubau eines Bades WC u. ein Zimmer wird beim bestehenden Wohnhaus Westrit errichtet.

Das Bauvorhaben wird in Massivbauweise mit Satteldachkonstruktion nach Planung des Fo.

Parti ermittelt:

Verbaute Fläche: 30.60 m^2 H. Baubeschreibung

Unbeauteter Raum: 95.00 m^3

Zimmer 16.84 m^2

Bad 5.43 m^2

WC 1.50 m^2

23,87 m²

Folgende Punkte werden vorgeschrieben und müssen genauere eingehalten werden.

- 1.) Der Abstand Grundgrenze Wohnung muß mindestens 1m betragen.
- 2.) Die Wasserversorgung ist herbeizuführen durch einen Schachtbrunnen.
- 3.) Die Beheizung erfolgt mittels Ofenheizung.

^{*)} hinsichtlich der Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Baubewilligung vorliegen müssen, gibt die Gesamtheit der Stmk. Bauordnung 1968, insbesondere die §§ 4 bis 56, Aufschluß; im übrigen wären, sofern der hier vorgesehene Raum für das Gutachten nicht ausreicht, Einlageblätter, entsprechend seitennummert, hier einzufügen;

Im Anschlusse hieran erteilt der Verhandlungsleiter dem — den¹⁾ Sachverständigen, zwecks Abgabe von Befund und Gutachten, auch unter Bedachtnahme auf die vorgebrachten technischen Einwendungen der Parteien und Beteiligten, das Wort:

Befund (Beschreibung ²⁾):

Kaminquerschnitt 16/16

4.) Die Entwässerung erfolgt mit der Errichtung einer Sandgrube 6000 l Inhalt.

5.) Stromversorgung ist vorhanden.

3.) Die benutzten Punkte von 1 — 21

der Bütage sind ein wichtiger Bestandteil des Beschlusses und müssen präzise und genau eingehalten werden.

Die Anreiner ÖBB gegen den geplanten Zubau an bestehender Objekt. rechts neben der Bahnhofs-Sporthotel - Straße km. 258,45 und in einer Entfernung von ca 60m von der Bahnhofs-Grenze wird unter nachstehenden Bedingungen beim Einwand gestellt.

Der geplante Zubau ist bei der Abfertigung im Zuge der Errichtung des Gemeinschaftsbahnhofs der Bahnhofs-Sporthotel - Straße im Abzug zu bringen.

¹⁾ hier ist anzugeben, in welcher Eigenschaft der hier Angeführte zur Verhandlung erschienen ist (z. B. als Servitutberechtigter);

²⁾ welche Unterlagen bzw. in welcher Form diese vorzulegen sind, ergibt sich aus den §§ 58, 59 und 60 der Stmk. Bauordnung 1968 (vgl. auch Fußnote ³⁾ des Formulars „Ansuchen um Baubewilligung“);

³⁾ Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung dürfen ihre Erklärungen gemäß §§ 44 Abs. 2 AVG, 1950 nicht schriftlich abgeben;

⁴⁾ sofern der hier vorgesehene Raum für den Befund nicht ausreicht, wären Einlageblätter, entsprechend seitennummeriert, hier einzufügen;

Nach Beendigung von Befund und Gutachten des — der¹⁾ Sachverständigen stellt der Verhandlungsleiter durch Umfrage fest, daß die Anwesenden das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis nehmen und mit der Protokollierung, auch hinsichtlich der etwa von ihnen vorgebrachten Erklärungen, einverstanden sind.

Der Verhandlungsleiter stellt des weiteren fest, daß folgende Parteien und Beteiligte, die zur Verhandlung erschienen sind, diese vorzeitig, also vor deren Beendigung — jedoch nach Abgabe ihrer eingangs protokollierten Erklärungen — und ohne eine Erklärung abzugeben ²⁾ —, verlassen haben ¹⁰⁾:

Des weiteren stellt der Verhandlungsleiter fest, daß hinsichtlich der vorgebrachten privatrechtlichen Einwendungen auf eine gütliche Einigung der Parteien seitens der Amtsabordnung hinzuwirken versucht wurde. Dieser Versuch hatte — keinen¹⁾ — Erfolg. Hiebei wurde folgendes privatrechtliches Übereinkommen getroffen, das vom Verhandlungsleiter zugleich beurkundet wird ¹¹⁾:

Der Bürgermeister *Stühmer*
Der Bauwerksverständige *Anger Jock*

- 1.) Die Anwesenden: ÖBB *[Signature]*
2.) — — — *Dr. Maxim Wirsinger*

Emilie Leutner
Johann Leutner
Die Bauherrschaft

¹⁰⁾ sofern alle zur Verhandlung Erschienenen dieser bis zu deren Beendigung beigezogen haben, ist dieser Absatz zu streichen;

¹¹⁾ hatte der Vermittlungsversuch keinen Erfolg, ist dieser Satz zu streichen und dafür jene privatrechtlichen Einwendungen anzuführen, die sonach unerledigt blieben;

Letztlich beurkundet der Verhandlungsleiter die richtige und vollständige Wiedergabe des Verhandlungsablaufes¹²⁾. Das Protokoll wird nach dessen Abschluß — wegen des laut und vernehmlich erfolgten Diktates über allseitigen Wunsch nicht — verlesen¹⁾.

Protokollabschriften werden keine ausgefolgt.

Es ersucht jedoch

(Name und Anschrift)

um umgehende gebührenpflichtige¹³⁾ Zufertigung von Stück Abschriften des Verhandlungsprotokolls¹⁾.

Hierauf schließt der Verhandlungsleiter die gegenständliche Bauverhandlung um 14.00 Uhr, nach einer kostenpflichtigen Verhandlungsdauer¹⁴⁾ von 14.00 - 15.00 Stunden.

Geschlossen, genehmigt, gefertigt:

[Handwritten signatures and notes in the middle section of the document, including names like "H. B. B. B." and "H. B. B. B."]

¹²⁾ bei Aufnahme der Verhandlungsschrift ist auf die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 44 AVG. 1950 zu achten;

¹³⁾ für solche Abschriften sind je Bogen der Urschrift

a) nach der jeweils geltenden Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung (dzt. nach TP. A/5, LGBl. Nr. 208/1960, S 12.—) Abgaben,

b) nach dem jeweils geltenden Gebührengesetz (dzt. nach § 14 TP. A/6, BGBl. Nr. 267/1967, m. A., S 15.—) Gebühren zu verrechnen;

¹⁴⁾ für die Bemessung der Verhandlungsdauer ist jede angefangene halbe Stunde als voll zu berechnen.

Baubeschreibung

nach § 58, lit. e der Stelermärkischen Bauordnung 1968



Name und Wohnort des Bauwerbers: Johann Laurentschi

Spielfeld n. 130

Art des Bauvorhabens (Neubau, Zubau, Umbau usw.) und Verwendungszweck:

Zubau eines Zimmers mit Bad-WC

Lage des Bauvorhabens: Gemeinde: Spielfeld

Katastralgemeinde: "

Ortschaft: "

Straße: "

Hausnummer: 130

Grundstücksnummer: 601

bisherige Benützungsart: Baufläche

A. Bauplatz

Größe in m² laut Widmungsbescheid

Oberflächengestaltung (z. B. eben, geneigt, trocken usw.) leicht geneigt

Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Untergrundes Lehmböden

höchster bekannter Grundwasserstand 5,50 m

höchster bekannter Wasserstand benachbarter Gewässer samt deren Bezeichnung

entfällt

Lawinengefährdung von woher

Rutschgefährdung

"

Hochwassergefährdung von woher

"

Anschluß an eine öffentliche Verkehrsfläche (Bezeichnung und Entfernung) bestehend

Erdbewegungen zur Veränderung der Höhenlage des Bauplatzes

entfällt

Sonstiges

B. Bauwerk

1. Allgemeine Angaben

bebaute Fläche in m² 30,60 umbauter Raum in m³ 95,00 m³

Höhe des Bauwerkes gemäß § 5 der Stmk. BO. 1968 3,15

Anzahl der oberirdischen Geschosse 1 der Kellergeschosse - - -

Einbau von Schutzräumen (Art, Ausmaß usw.) entfällt

Raumböhen 2,50 m

Geschoßhöhen 2,80 m

Gangbreiten 1,40 m

Breite und Steigungsverhältnis der Stiegen entfällt

Dachform Satteldach

Schneefänger entfällt

Geländerhöhen "

Beheizung / Brennstoffe Ofenheizung

Aufzüge entfällt

Blitzschutzanlage "

besondere Lüftungseinrichtungen "

besondere Brandschutzmaßnahmen "

besondere Maßnahmen für Wärme- und Schallschutz Außen- und Innenputz als Thermoverputz.

Gestaltung der Außenflächen der Wände samt Farbgebung Glatt verriebener Außenverputz

Sonstiges _____

2. Konstruktive Angaben (Konstruktion, Baustoffe, Wandstärken usw.)

Gesamtkonstruktion (Stahlbetonskelettbau, Ziegelbau, Holzbau, usw.)

Ziegelbauweise

Art der Gründung Streifenfundamente

Fundamente Stampfbeton

Kellermauerwerk entfällt

Außenwände 25 cm starkes Ziegelmauerwerk

Innenwände 12 cm starkes Ziegelmauerwerk

Feuer- und Brandmauern entfällt

Stiegenhauswände

Kellerdecken / Tragfähigkeit

Geschoßdecken / Tragfähigkeit

Stiegen / Tragfähigkeit

Dachkonstruktion / Dachdeckung / Dachneigung

Pfettendachstuhl, Eterniteindeckung
Dachneigung ca 45 Grad

Dachraumausbau

Rauch- und Abgasfänge / Querschnitte

Aufzugsschächte / Triebwerksräume

Fußböden

im Zimmer Holzfußboden, im Bad+WC Bodenfliesen

Fenster

Türen

Sonstiges

Holz-Verbundfenster

Vollbautüren

C. Versorgungseinrichtungen und Außenanlagen

Art der Wasserversorgung bestehender Brunnen

Art der Abwasserbeseitigung Sammelgrube

Art der Niederschlagswasserbeseitigung Verrieselung auf eigenem Grund

Art der Müll- und Abfallbeseitigung Müllgrube

Energieversorgung Anschluß an die Versorgungsleitung Ebner

Abstellflächen für Kraftfahrzeuge entfällt

Sonstige Freiflächen samt deren Gestaltung "

Art und Gestaltung bewilligungspflichtiger Einfriedungen entfällt

Außenanlagen (z. B. Stützmauern, Freitreppen, Terrassen, Müll- u. Aschengruben, Brunnenschächte,

Senk- und Sickergruben, Badebecken usw.)

Die Sammelgrube wird in Stahlbeton wasserdicht ausgeführt und hat einen Nutzinhalt von 12.000 Liter.

Sonstiges

Unterfertigung:

22. Juni 1974

Verfasser:

Josef Partl

Maurermeister

8472 Vogau 285

Tel. (03453) 2340

Bauführer:

Bauwerber:

Grundelgentümer:

Joachim Lorenz

Joachim Lorenz

Alfred MAYR
Rauchfangkehrermeister
8472 STRASS / Stmk.

Straß, am 16. Juli 1974

Stellungnahme zum Bauvorhaben des Herrn Johann Laurentsichitsch,
Spielfeld 130

Gegen das gegenständliche Bauvorhaben besteht kein Einwand,
wenn es nach den Bestimmungen der steiermärkischen Bauordnung
errichtet wird.

Der Rauchfang ist mit einem Durchmesser von mindestens 16 cm zu
errichten und muß am Dachboden ein Putztürchen erhalten.


Alfred MAYR
Rauchfangkehrermeister
8472 STRASS / Stmk.

8471 Gemeinde Spielfeld
Zahl: 166/1974 Spielfeld am 3.7.1974
Gegenstand: Lorentschtz Johann
8471 Spielfeld 130

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 22. Juni 1974 hat — ~~Bauamt~~ Lorentschtz Johann
in 8471 Spielfeld 130
gemäß den §§ 57 und 58 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, um die Erteilung der Baubewilligung¹⁾ zwecks²⁾ Vergrößerung des bestehenden Wohnhauses
auf dem — den³⁾ gewidmeten Bau⁴⁾ Grundstück-en⁵⁾ Nr. 601
der Katastralgemeinde Spielfeld angesucht.

Damit soll die bereits mit Bescheid vom _____, Zahl: _____
erteilte Baubewilligung abgeändert werden⁶⁾.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG, 1950, BGBl. Nr. 172, m. A., und des § 61 Abs. 1 der
Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für
Mittwoch, den 17. Juli 1974 mit dem Zusammentritt bei —
an Ort und Stelle⁷⁾ Spielfeld um 14.00 Uhr angeordnet.

Gemäß § 42 AVG. finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung
hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden
die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung in der Kanzlei des Stadt-, Markt-, Gemeindeamtes⁸⁾ zur allgemeinen Einsicht auf.

Bitte wenden!

Hievon werden verständigt:

1. (Der — die Bauwerber¹⁾: Lorentschtz Johann
8471 Spielfeld 130
- . (Der Grundeigentümer, sofern nicht mit dem Bauwerber identisch²⁾: _____
- . (Anrainer/Nachbarn³⁾: Frau
Dr. Maria Wurzinger, 8471 Spielfeld
- Herrn Geder Franz - Leo u. Berta
Leoben Seegraben
- Österreichische Bundesbahn
Streckenleitung Graz
- . (Der bzw. die Sachverständige-n): _____
- Baumeister Josef Kotnik
in 8461 Ehrenhausen
- . (Der bzw. die Planverfasser): _____
- Rauchfangkehrermeister
- . (Der Bauführer, sofern schon bekannt): Franz Barmüller in S t r a ß
sowie

Der Bürgermeister⁴⁾:

Johann

- ¹⁾ Unzutreffendes ist zu streichen;
²⁾ welche Baumaßnahmen einer Bewilligungspflicht unterliegen, gemäß aus § 57 der Stmk. Bauordnung 1968 hervor;
³⁾ hier sind Art und Ort des Bauvorhabens, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;
⁴⁾ hier ist die Benützungsort der zu verbauenden Grundstücke (z. B. Bau-, Garten-, Wiesengrundstück usw.) anzuführen, wie sie vor Erteilung der Widmung gegeben war;
⁵⁾ dieser Absatz hat nur dann Bedeutung, wenn die seinerzeit erteilte Baubewilligung noch nicht fünf Jahre (vgl. § 66 der Stmk. Bauordnung 1968) zurückliegt. Liegt diese fünf Jahre oder länger zurück, ist dieser Absatz zu streichen. Ebenso zu streichen ist dieser Absatz, wenn eine Änderung einer seinerzeit erteilten Baubewilligung weder beabsichtigt noch mit dem Bauvorhaben verbunden ist;
⁶⁾ die Kundmachung ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen;
⁷⁾ der Inhalt dieser Kundmachung ist ortsüblich zu verlautbaren, als auch jedem der Beteiligten ein Kundmachungsexemplar persönlich, nachweislich und rechtzeitig (also ca. 8 bis 14 Tage vorher) zuzustellen (vgl. § 41 AVG, 1950, m. A.). Des weiteren ist eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und erst am Tage der Verhandlung wieder abzunehmen! Diese Kundmachung ist mit einem Vermerk über den Tag des Anschlages und der Abnahme zu versehen und dem bezughabenden Akte anzuschließen;
die zur Einsicht in der Gemeindekanzlei aufgelegenen und für den Gemeindeakt bestimmten Pläne und Unterlagen haben je einen Vermerk über die erfolgte Auflage während der Amtsstunden als auch über das Vorliegen bei der Ortsverhandlung (Sichtvermerk) zu erhalten.

Johann Lorentschtz, Spielfeld Nr. 130 8471 Spielfeld.
=====

Baubeschreibung

Spielfeld, am 22. Juni 1974
nach § 58, III, e der Steiermärkischen Bauordnung 1964

Name und Wohnort des Bauwerbers:

Johann

Spielfeld

Art des Bauvorhabens (Neubau, Ausbau, Umbau usw.)

8471

An das Gemeindeamt

Lage des Bauvorhabens

Spielfeld.



Bauansuchen.
=====

Der Unterfertigte beabsichtigt in der K.G. Spielfeld, auf dem Grundstück Nr. 601 ein bestehendes Wohnhaus durch einen Zubau nach beiliegenden Plan zu vergrößern und bittet hierfür um die Baubewilligung.

Größe des Bauvorhabens (mit Widmungsbezeichnung)

Überflutungssituation (z. B. eben, geneigt, trocken usw.)

Hochachtungsvoll !

Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Untergrundes

höchster zulassbarer Grundwasserstand

5,50 m

höchster zulassbarer Wasserstand benachbarter Gewässer samt deren Berechnung

entfällt

Lärmschutzmaßnahme von woher

Beilagen: 2 Baupläne
2 Baubeschreibungen.

Hochwassergefährdung von woher

Anschluß an eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße und Entfernung)

bestehend

Erhebungsgegenstand zur Veränderung der Höhenlage des Bauplatzes

entfällt

Sonstiges

Baubeschreibung

nach § 58, lit. e der Stiermärkischen Bauordnung 1968



Name und Wohnort des Bauwerbers: Johann Laurentschitz
Spielfeld "r. 130"

Art des Bauvorhabens (Neubau, Zubau, Umbau usw.) und Verwendungszweck: Zubau eines Zimmers mit Bad-WC

Lage des Bauvorhabens: Gemeinde: Spielfeld

Katastralgemeinde: "

Ortschaft: "

Straße: "

Hausnummer: 130

Grundstücksnummer: 601

bisherige Benützungsart: Baufläche

A. Bauplatz

Größe in m² laut Widmungsbescheid "

Oberflächengestaltung (z. B. eben, geneigt, trocken usw.) leicht geneigt

Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Untergrundes Lehmböden

höchster bekannter Grundwasserstand 5,50 m

höchster bekannter Wasserstand benachbarter Gewässer samt deren Bezeichnung entfällt

Lawinengefährdung von woher "

Rutschgefährdung "

Hochwassergefährdung von woher "

Anschluß an eine öffentliche Verkehrsfläche (Bezeichnung und Entfernung) bestehend

Erbewegungen zur Veränderung der Höhenlage des Bauplatzes entfällt

Sonstiges "

B. Bauwerk

1. Allgemeine Angaben

bebaute Fläche in m² 30,60 umbauter Raum in m³ 95,00 m³

Höhe des Bauwerkes gemäß § 5 der Stmk. BO. 1968 3,15

Anzahl der oberirdischen Geschosse 1 der Kellergeschosse - - -

Einbau von Schutzräumen (Art, Ausmaß usw.) entfällt

Raumhöhen 2,50 m

Geschoßhöhen 2,80 m

Gangbreiten 1,40 m

Breite und Steigungsverhältnis der Stiegen entfällt

Dachform Satteldach

Schneefänger entfällt

Geländerhöhen "

Beheizung / Brennstoffe Ofenheizung

Aufzüge entfällt

Blitzschutzanlage "

besondere Lüftungseinrichtungen "

besondere Brandschutzmaßnahmen "

besondere Maßnahmen für Wärme- und Schallschutz Außen- und Innenputz als Thermoverputz.

Gestaltung der Außenflächen der Wände samt Farbgebung Glatt verriebener Außenverputz

Sonstiges

2. Konstruktive Angaben (Konstruktion, Baustoffe, Wandstärken usw.)

Gesamtkonstruktion (Stahlbetonskelettbau, Ziegelbau, Holzbau, usw.)

Ziegelbauweise

Art der Gründung **Streifenfundamente**

Fundamente **Stampfbeton**

Kellermauerwerk **entfällt**

Außenwände **25 cm starkes Ziegelmauerwerk**

Innenwände **12 cm starkes Ziegelmauerwerk**

Feuer- und Brandmauern **entfällt**

Stiegenhauswände **"**

Kellerdecken / Tragfähigkeit **"**

Geschoßdecken / Tragfähigkeit **Hohlziegeldecke**

Stiegen / Tragfähigkeit **entfällt**

Dachkonstruktion / Dachdeckung / Dachneigung **Pfettendachstuhl, Eterniteindeckung
Dachneigung ca 45 Grad**

Dachraumausbau **entfällt**

Rauch- und Abgasfänge / Querschnitte **18/18 cm**

Aufzugsschächte / Triebwerksräume **entfällt**

Fußböden **im Zimmer Holzfußboden, im Bad+WC Bodenfliesen**

Fenster **Holz-Verbundfenster**

Türen **Vollbautüren**

Sonstiges

C. Versorgungseinrichtungen und Außenanlagen

Art der Wasserversorgung bestehender Brunnen
Art der Abwasserbeseitigung Sammelgrube
Art der Niederschlagswasserbeseitigung Verrieselung auf eigenem Grund
Art der Müll- und Abfallbeseitigung Müllgrube
Energieversorgung Anschluß an die Versorgungsleitung Ebner
Abstellflächen für Kraftfahrzeuge entfällt
Sonstige Freiflächen samt deren Gestaltung "

Art und Gestaltung bewilligungspflichtiger Einfriedungen entfällt

Außenanlagen (z. B. Stützmauern, Freitreppen, Terrassen, Müll- u. Aschengruben, Brunnenschächte, Senk- und Sickergruben, Badebecken usw.)

Die Sammelgrube wird in Stahlbeton wasserdicht ausgeführt und hat einen Nutzinhalt von 12.000 Liter.

Sonstiges

Unterfertigung:

22. Juni 1974

Verfasser:

Bauführer:

Josef Partl

Maurermeister

8472 Vogau 235

Tel. (03453) 2340

Bauwerber:

Grundelgentümer:

Joachim Lorenz

Joachim Lorenz

Bürgermeisteramt in

SPIELFELD

Feeling better!
1 Sept. 1968.

als zuständige Baupolizeibehörde



ZL: 1956/Ba.

Datum : 14. August 1956

Verhandlungsschrift

über die am 14. August 1956 in Spielfeld durchgeführte

Bauverhandlung, den Neubau — Zubau — Umbau eines Wohn- — Stall- — Wirtschaftsgebäudes des

Johann LORENTSCHITZ vlg. / betreffend.

Kat.-Gemeinde : Spielfeld Bauparzelle : 602 zunächst des BB.Pers.
Hauses

Anwesend sind:

Als Verhandlungsleiter Der Bürgermeister Adolf PERLESS Spielfeld

als technischer Sachverständiger Dipl. Arch. Hans BRUNNER Verstecker: Arch. Mus. Leyden

der Kaminfegermeister

der Bauwerber Johann LORENTSCHITZ in Spielfeld

der Bauführer Baufirma Josef BARTL, U. Vogau, P. Strass

als Behördenvertreter Hr. Royatke d. ÖBB.

die Anrainer und sonstigen Interessenvertreter *H. Hutzinger, Jugend, Pionierklub*

Die örtliche Erhebung wurde ordentlich verlautbart und die Anrainer verständigt.

Befund und Gutachten :

1. Baubeschreibung (Art und Zweck des Bauwerkes) Holzhaus im Spiegelbauweise
nicht unterkellert,
2. Lage : Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen m
3. Ausmaße : Verbaute Fläche 35 m², Keller 35 m²
Stockwerke Dachgeschoss Dachausbau — m²
4. Dachsaumbhöhe 3,00 m
5. Widmungsverpflichtungen : Niveauperstellungen
Straßendecken

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Das Bauwerk steht mit der Ortsplanung — nicht — ~~in~~ Widerspruch.

Besondere Konstruktionen

Heizung mit

Öfen

Wasserversorgung

Brunnen

Entwässerung und Mehrungsabseitung

Leuchtpumpe und Kläranlage

Besondere Bauverhältnisse (Zufahrt, Einfriedung, Servitute, u. a.)

Der Hof ist
um 4 m höher als die umliegenden Gelände entsprechend
in einem 1,30 m hohen Zaun
oder Drahtgitter.

Folgend angeführte Wohn- und Wirtschaftsräume u. a. nach Anzahl und Größe anführen.

Küche 7,3 m² Zimmer 16,2 m² W.C. 1 m²

Die vorgesehenen Bauanordnungen entsprechen den einschlägigen Vorschriften in bau-, feuer- und gesundheitlicher Beziehung, wenn die gestellten Bedingungen und nachstehend angeführten Vorschriften genauestens eingehalten werden. Der Bauplan ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Die Länge des Hauses wurde am Ost und West festge-
legt. Inzwischen wurde die Länge, der Keller
nur eine kleine Höhe von 2,10 m betragen.

Baubezirksamt Leibnitz

Leibnitz, den 14. Juli 1956

Zl.: 15 L 15/2 - 56

Blg.: 2 Lagepläne - 3 Baupläne

Betr.: Johann Lorentschitz, Spielfeld;

Neubau eines Wohnhauses auf Pz. 602 -

Herrn

Bürgermeister der Gemeinde

Spielfeld

Neubau

Gebäude

Dr. Wieringer, Holz

D.R.

Frau Lorentschitz

Wieringer, Holz

Staus

Wieringer, Holz

Gegen das Bauvorhaben bestehen ha. keine Bedenken, wenn alle übrigen gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und insbesondere der Erlaß über die Richtlinien für Baugrundwidmungen nach der stmk. Bauordnung vom 8. 10. 1948 eingehalten wird. (VuABl. für das Land Steiermark, Stk. 30, Nr. 209 vom 28. 10. 1948).

Es wird beantragt, dem Bauwerber folgende Bedingungen vorzuschreiben und deren Einhaltung zu überwachen.

- 1.) Die Ausführung hat nach den einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für das Land Steiermark vom 9. Februar 1857 in der derzeit Fassung zu erfolgen.
- 2.) Die Ausführung hat plangemäß zu erfolgen.
Die Abänderungen des Baubezirksamtes sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.) Sollte der Bauwerber beabsichtigen, Abänderungen vom genehmigten Plan durchzuführen, so hat er hierfür das Einvernehmen mit dem Bausachverständigen der Gemeinde bzw. mit dem Baubezirksamt herbeizuführen. Jede eigenmächtige Abänderung ist gemäß stmk. Bauordnung strafbar.
- 4.) Der Abstand des Neubaues hat zu betragen:
 - a) Bei gemauerten Gebäuden von anderen gemauerten Gebäuden mind. 6,00 m und von hölzernen Gebäuden mind. 10,00 m.
 - b) Bei hölzernen Gebäuden von anderen Gebäuden mind. 10,00 m und von der Grundgrenze mind. 5,00 m.Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, so ist der Bau unmittelbar an das andere Gebäude anzubauen und von diesem durch eine Brand- oder Feuermauer zu trennen.
- 5.) Innerhalb der Umfassungswände oder unmittelbar im Anschluß an diese unter Dach zugänglich ist ein Abort einzubauen. Für den Abort ist eine flüssigkeitsundurchlässige über Dach zu entlüftende Senkgrube oder Kläranlage zu errichten.
- 6.) Ein Schweizer-Dachstuhl soll nicht ausgeführt werden.
Sollte der Wunsch nach einem größeren Dachvorsprung bestehen, so ist derselbe derart auszuführen, daß nur die Dachlatten höchstens 30 cm bei den Giebelmauern vorstehen, an der Unterseite verschalt und an der Hirnholzseite mit einer Sturmlatte versehen werden.
- 7.) Für die Errichtung einer Wirtschaftshütte und dergl. ist an Hand von Plänen und Lageplänen um die Baubewilligung anzusuchen.
Sollte die zwingende Notwendigkeit bestehen, das Baubewilligungsverfahren gleichzeitig mit dem übrigen Bauverwilligungsverfahren durchzuführen, so sind dennoch Ausführungspläne nachträglich vorzulegen und ist diesbezüglich das Einvernehmen mit dem Baubezirksamt herzustellen. Für ganz einfache Fälle wird beantragt, die Situierung und Gestaltung der Wirtschaftshütte mit dem bei der Kommission anwesenden Bausachverständigen zu

besprechen. Hierbei ist zu beachten, daß die Wirtschaftshütte in der äußeren Gestaltung mit den übrigen Gebäuden in Einklang gebracht wird. Wesentlich ist die gleiche Dachform und Dachneigung ferner der entsprechende Abstand von allen übrigen Gebäuden. Gegebenenfalls wäre zu erwägen, ob das Wirtschaftsgebäude mit einem Wirtschaftsgebäude des Anrainers zusammengebaut werden könnte. Soweit es sich um Bauten handelt, welche an eine Bauflucht zu rücken sind, wäre unbedingt anzustreben, daß auch für die Wirtschaftsgebäude eine eigene Baufluchtlinie festgelegt wird.

- 8.) Holzbehältnisse müssen womöglich in Kellern untergebracht werden. Ist dies nicht ausführbar und sind sie sonach im Hofraum anzubringen, so müssen sie gemauert und mit Ziegeln gedeckt, wenn aber über denselben Wohnbestandteile angebracht werden sollen, eingewölbt werden.
- 9.) Wenn das Grundstück bisher noch nicht als Baugrund gewidmet sein sollte, so ist vor Erteilung der Baubewilligung die Baugrundwidmungsverhandlung durchzuführen.
- 10.) Falls ein Zaun errichtet wird, soll die Einfriedung 1,30 m nicht überschreiten. Bei Ausführung von Lattenzäunen sind die Latten vor den Säulen durchgehend anzuordnen. Die Säulenköpfe sollen die Zaunhöhe nicht überschreiten. Geschlossene Einfriedungen (Bretterzäune, Mauern) sind nicht gestattet.
- 11.) Sollten Bundes- bzw. Landesstraßeninteressen berührt werden, so ist zur örtl. Verhandlung das Straßenbauamt Leibnitz einzuladen.
- 12.) Sollte der Baugrund im Überflutungsgebiet eines in der Nähe befindlichen Gewässers liegen und der Bauwerber trotz Vorhalten dieses Umstandes auf Durchführung des Bauvorhabens bestehen, so hat die Baubehörde zu entscheiden, ob die Höhe und der Zeitraum der zu erwartenden Wiederkehr der Hochwässer tragbar erscheint und ist dem Bauwerber die bisher bekannte höchste Hochwassermarken an der vorgesehenen Baustelle gegen Nachweis zur Kenntnis zu bringen. Die Fußbodenhöhe muß mindestens 30 cm über der höchsten Hochwassermarken zu liegen kommen.
- 13.) Die Abwässer der Abortanlagen dürfen ohne vorherige wasserrechtliche Bewilligung nicht in öffentliche Gewässer geleitet werden.
- 14.) Liegt der Baugrund im Erweiterungsschutzbereich eines Brunnens so sind für die Bauführung besonders strenge sanitäre Sicherungsmaßnahmen vorzuschreiben. Insbesondere ist auf die einwandfreie Beseitigung der Schmutz- und Fäkalwässer und auf die Haltung von Kleintieren zu achten. Zwecks Festlegung der notwendigen einzelnen sanitären Vorschriften ist der Amtsarzt zur Bauverhandlung beizuziehen.

Es wird beantragt, die örtl. Erhebung und Kommissionierung ehestens unter Zuziehung des amtlichen Bausachverständigen durchzuführen.

Für den Baubezirksleiter:

Nachrichtlich an:

Herrn Dipl. Arch. Hans Brunner, amtlicher Bausachverständiger,
Graz, 26-er Schützengasse Nr. 27 -

16. 7. 56. In Frage wurde beantwortet.
30. 7. 56. eingereicht.

Beilage zur Verhandlungsschrift über die am 19. 8. 1956
in *Spickhof* durchgeführte Bauverhandlung
der(s) *Johann u. Emilie Forcubusch*

- 1.) Der Bau ist plan-, sach- u. beschreibungsgemäß vom befugten Baugewerbetreibenden nach den Bestimmungen der Stmk. Bauordnung auszuführen.
- 2.) Die anlässlich der Kommission festgelegte und abgesteckte Situierung des Gebäudes ist genauestens einzuhalten.
- 3.) Die Fundamente der tragenden Mauern sind bis auf frostfreie Tiefe und tragfähigen gewachsenen Boden zu gründen.
- 4.) Alles Mauerwerk ist gegen aufsteigende Feuchtigkeit sorgfältig zu isolieren.
 - .) Bei nicht unterkellerten Räumen ist unterhalb der Holzfussböden ein flüssigkeitsundurchlässiger Beton auf Schottergrundierung herzustellen, damit aufsteigende Bodenfeuchtigkeit abgehalten wird.
- 5.) Über dem Keller ist eine Massivdecke zu errichten. Der Tragfähigkeitsnachweis für Decken und andere tragende Konstruktionsteile des Baues ist von einem behördl. autor. Ziv. Ing. vor Baubeginn vorzulegen.
- 6.) In der Deckenhöhe sind Mauerschließen oder Eisenbetonroste einzuziehen.
- 7.) Die Decken sind mit keimfreier Beschüttung zu versehen und am Dachboden (falls dieser nicht ausgebaut wird) mit einem Pflaster aus Schlackenbeton oder Mauerziegel abzudecken.
 - .) Der Zugang zu den Dachgeschoßräumen ist gegen den Dachboden durch zumindest feuerhemmende Wände abzuschließen. Die Höhe der Dachgeschoßräume hat mindestens 2.30 m zu betragen.
- 8.) Die Dachgeschoßstiege ist so herzustellen, daß die Stufen nicht höher als 18 cm und mindestens 26 cm breit sind.
- 9.) Die Untersichten von Holzstiegen haben feuerhemmenden Belag zu erhalten (Heraklith verputzt).
- 10.) Alle Stiegen und Stiegenabgänge sind mit einem mindestens 90 cm hohen und standfesten Geländer zu versehen.
 - .) Balkone haben ein mindestens 90 cm hohes Geländer zu erhalten, das so herzustellen ist, daß ein Hinaufsteigen auf Horizontalsprossen oder Hölzern nicht ermöglicht wird.
- 11.) Wände hinter Feuerstellen und Kamine sind in Vollziegelmauerwerk auszuführen. Die Kamine haben einen Querschnitt von *18* cm zu erhalten, sind im Dachboden gut zu verputzen und mindestens *1 m* über First - Dach zu führen. Die Putztürchen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Kaminfegermeister zu versetzen. *(Einrichtungsplan im Nachtragsantrag vom Keller)*

- 12.) Jedes Holz muß vom Kaminmauerwerk mindestens 12 cm entfernt sein. Vor Feuerstellen und Kehrtürchen hat der Fußboden einen feuerbeständigen Belag zu erhalten.
- .) Für die 1. Feuerlöschhilfe ist in entsprechend geeigneter Weise Vorsorge zu treffen.
- 13.) Die elektrischen Licht- und Kraftstrominstallationen sind nach den Bestimmungen des VDE sowie der ministeriellen Runderlässe 1 - 8 durch eine befugte Elektrofirma auszuführen. Über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Arbeiten ist von der ausführenden Firma ein Attest vor der Endkommissionierung der Bezirkshauptmannschaft _____ vorzulegen.
- 14.) Der Brunnen muß von jeder Senkgrube und Düngerstätte mindestens 10 Meter entfernt sein. Das Wasser ist auf seine Genußfähigkeit behördlich untersuchen zu lassen.
- 15.) Ab- und Niederschlagwässer dürfen nicht auf fremden Grund geleitet werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß Schnee nicht auf Nachbargrund abrutscht.
- 16.) Die Senkgrube muß von jedem Brunnen mindestens 10 Meter entfernt angelegt werden, ist flüssigkeitsdicht auszuführen und hat eine Entlüftung bis über Dach zu erhalten.

Handwritten notes in German:
Für die 1. Feuerlöschhilfe ist in entsprechend geeigneter Weise Vorsorge zu treffen.
Genußfähigkeit behördlich untersuchen zu lassen.
Ab- und Niederschlagwässer dürfen nicht auf fremden Grund geleitet werden.
Es ist Vorsorge zu treffen, daß Schnee nicht auf Nachbargrund abrutscht.
Die Senkgrube muß von jedem Brunnen mindestens 10 Meter entfernt angelegt werden, ist flüssigkeitsdicht auszuführen und hat eine Entlüftung bis über Dach zu erhalten.

Handwritten signature: K. K.

Handwritten signature: K. K.

Dr. Josef Burzinger
Distriktsarzt
Straß-Stadt.

13. Aug. 1956

Der Herr Gemeindevorstand Heilshaus

Sehr geehrter Herr,
für 14. 11. 56 um 10 Uhr zu mir
am 11. 11. 56.

Wenn ich um 10 Uhr 10 Minuten mit dem
Arztbesuch komme, dann ist es gut, bitte
mir Luftdruck zu messen; ich hoffe, daß
ich so meine Untersuchung gut abgeben kann.

M. B.

Graz, den 7.8.1956

An das
Gemeindeamt Spielfeld/Stmk.

Betr.: Bau-Kommissionierung

Bez.: Ihr Schreiben vom 17.7. und 30.7.d.J.

Als Vertreter des Bausachverständigen
Herrn Dipl.Arch.Hans Brunner teile ich
mit, dass ich am Dienstag, den 14.8.d.J. um
9.30 Uhr zur Bau-Kommissionierung im Gemeindeamt
eintreffe.

Hochachtungsvoll



[Handwritten signature]

Partei-Außerung:

Von den in Betracht kommenden Anrainern werden keine Einwendungen privat oder öffentlich rechtlicher Natur erhoben.

die erschienenen Interessenten *Der Vertreter der Ö.B.B. hat bei der Baukommissionierung bei dem entsprechenden Verhandlung von 60 m ab jeder der Stelle keinen Einspruch oder Beschwerde erhoben*

entfernten sich vor Verfassung der Verhandlungsschrift nach Abgabe der mündlichen Erklärung des bedingungslosen Einverständnisses zur Bauabsicht.

Einwendungen wurden erhoben von:

Der Sachverständige äußert sich zu diesen Einwendungen wie folgt:

Der Bauwerber und der Bauführer nehmen den Befund und das Gutachten sowie die Baubedingungen zustimmend zur Kenntnis und sichern die zeitgerechte Einhaltung der Vorschriften bzw. Bauausführung zu.

Vorgelesen, geschlossen und gefertigt:

Der Kommissionsleiter:

Philipp Linder

Der Bauführer:

Pietz

Der Bauwerber:

Herrn v. Finkler Gruntpf.

Anrainer:

Heimath *Mühling*

Beteiligte Behördenstellen:

Vertreter der Ö.B.B.
Rogatal

Gebührenaufstellung:

Reiseaufwand der auswärtigen Kommissionsmitglieder . . . S
 Zeitaufwand für die Kommission . . . Stunden . . . S
 Verwaltungsabgabe . . . S

Bezahlte

zusammen . . . S

Zusammenstellung der vom Bauwerber zu entrichtenden Gebühren

laut Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. 12. 1926, Nr. 66, II. Abschnitt.

I. Für Stadtgemeinden mit Ausnahme von Graz, die Marktgemeinden und die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern sowie für alle übrigen Gemeinden.

Baupolizeiliche Bewilligungen, und zwar:

- A. Für Neu-, Zu- und Umbauten bis 100 m² verbauter Fläche für jedes Geschoß . . . 3-50 S
 für je weitere und angefangene 50 m² . . . 1-50 S
- B. Für Provisorien bis 100 m² für jedes Geschoß . . . 2- S
 für je weitere oder angefangene 50 m² . . . 0-70 S
- C. Für Umgestaltung von Gebäuden bis 100 m² . . . 1-50 S
 für je weitere oder angefangene 50 m² . . . 0-70 S

In den Fällen A, B und C darf die Abgabe 20- S nicht überschreiten.

- II. Für die Plangenehmigungsvermerke je Plan . . . 0-70 S
 für jede Seite Abschrift der Kommissions-Niederschrift . . . 0-70 S
 sofern eine solche vom Bauwerber begehrt wird

- III. Kommissionsgebühren für den nichtamtlichen technischen Sachverständigen für die erste
 angefangene Stunde . . . 10- S
 für jede weitere halbe Stunde . . . 3- S

Die eventuellen Reisekosten für An- und Abreise nach den Barauslagen für Transportmittel
 und für den Zeitaufwand hierfür für jede angefangene Stunde . . . 2- S

- IV. Für amtliche Teilnehmer gilt die Bestimmung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. 12. 1926, Nr. 67.

Gegenüber den amtlichen Beträgen in den Verordnungen vor 1938 gilt die Umrechnungsrelation (1938)
 1- S = (1945) 0-70 R.M. = (1946) 0-70 S.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Landes- Wohnungs- und Siedlungsamt

GZ: 507 - Lo 23/2 - 1956

Graz, am 1. April 1957

Gegenstand: Johann Lorentschitz,
Fondshilfe.

Dort. GZ:

An
das G e m e i n d e a m t
in S p i e l f e l d
Bezirk Leibnitz

Dem Schneidermeister Johann Lorentschitz, wohnhaft in Spielfeld Nr. 74, wurde mit d.ä. Bescheid vom 14.8.1956 die Bewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses auf der Parzelle 79, KG. Spielfeld erteilt. Laut vorgelegtem Grundbuchsauszug ist der Obgenannte mit seiner Gattin jedoch Eigentümer der Parzelle 601 und 602, KG. Spielfeld.

Es ergeht daher die Einladung, festzustellen, auf welcher Parzelle das Bauvorhaben tatsächlich errichtet wird und gegebenenfalls eine Berichtigung des Baubewilligungsbescheides vom 14.8.1956 vorzunehmen.

Für die Steierm. Landesregierung:

Dr. S c h e i d e h.

F.d.R.d.A.:

Büschel

*5.4. Bauzock. auf P. 602 erweitert
an städt. LTR.*



GEMEINDE SPIELFELD

BEZIRK LEIBNITZ

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Spielfeld, Konto 5.000.104

Telefon (03453) 23 07

Zahl: 3152/1991

3471 Spielfeld, am 20.11.1991

St. Nr.

2345

Betr.: Einmaliger Kanalisationsbeitrag

2 Pers.

01.01.92

ABGABENBESCHIED

Spruch

Aufgrund des Kanalaabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71 in der Fassung der Kanalaabgabengesetznovelle 1988, LGBl. Nr. 30 und der Kanalaabgabenordnung der Gemeinde Spielfeld vom 16. März 1989 wird

Herrn/Frau Johann u. Emilie Lorentschitz

für die Liegenschaft KG Spielfeld Grundstück-Nr. 601

der einmalige Kanalisationsbeitrag (Kanalanschlußgebühr) wie folgt vorgeschrieben.

Anrechenbare Fläche 98,54 m² x S 101,70 = S 10.021,50 . . .

zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer 10 % S 1.002,20 . . .

ergibt den einmaligen Kanalisationsbeitrag von S 11.023,70 10.252,-
=====
/102. 26.11.91

Der obgenannte Betrag ist mit Rechtskraft dieses Bescheides fällig, kann jedoch zu einem der Tarife, wie sie in der Kanalaabgabenordnung (Beiblatt) beschrieben sind an die Gemeinde Spielfeld eingezahlt werden.

Von der Gemeinde wird der Tarif I als Zahlungsgrundlage vorausgesetzt.

Anträge auf Zahlung nach den Tarifen II bis VI müssen bis spätestens drei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides beim Gemeindeamt Spielfeld schriftlich eingebracht werden.

Treten nach Zustellung dieses Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, daß die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabenschuldner diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde Spielfeld schriftlich anzuzeigen (z.B. Zubauten, Dachgeschoßausbauten).

Lorents ditz

$$\begin{aligned} \text{Kellergeschoß} &= 4,5 \times 7,0 \times 0,5 = \\ \text{Erdgeschoß} &= 4,7 \times 8,5 \times 1,0 = \\ &+ 5,1 \times 8,5 \times 1,0 = \end{aligned}$$

Dachansbau nicht möglich
teilweise unterkellert

$$15,75 \text{ m}^2$$

$$39,95 \text{ m}^2$$

$$42,84 \text{ m}^2$$

anrechenbare Fläche

$$98,54 \text{ m}^2$$

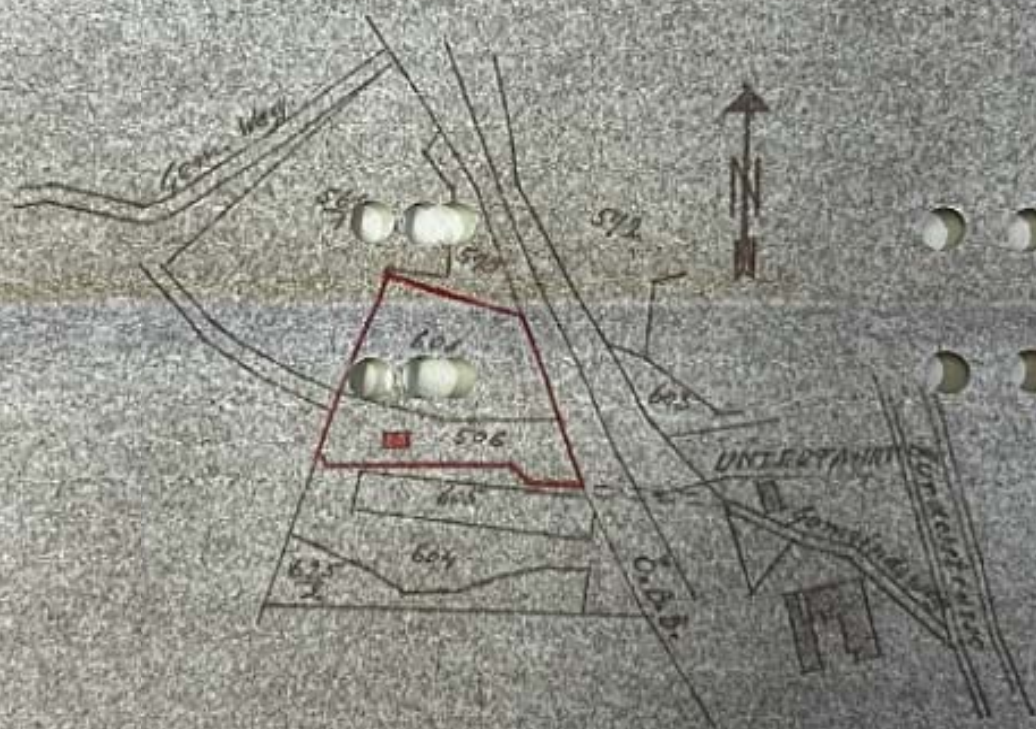
$$10.021,50$$

$$1.002,20 \quad 10\%$$

$$11.023,70$$



LAGEPLAN ZUM BAUANPUCHEN DES HERRN
JOHANN LORENTSCHITZ IN SPIELFELD
MASSSTAB 1:2000



Josef Parth
Unter
Post Strass, Slink.

Baubezirksamt Leibnitz

BEILAGE zur Zl.: 152 151-56

vom: 14.7.1956

Der Baubezirksleiter:

Landes

PROJEKT DER ELEKTROLYSE UND VERWANDLUNG DER KREIDE IN KALK
 VON JOHANN JOSEF PARR

IN WÜRZBURG 1861

VERLAG VON J. F. SCHÖNBERGER

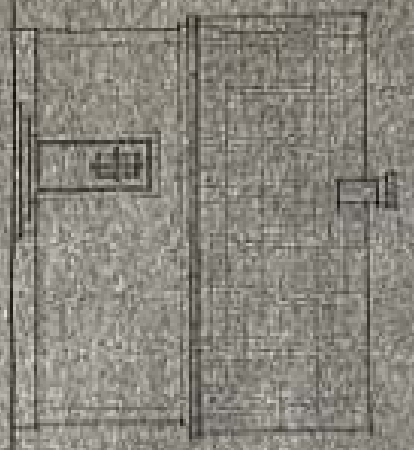


Fig. 1

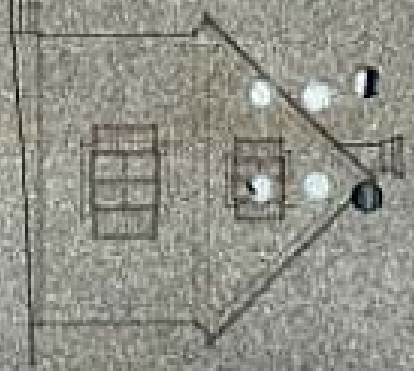


Fig. 2

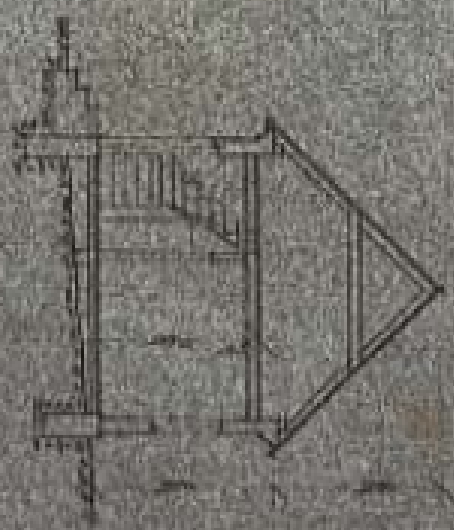


Fig. 3

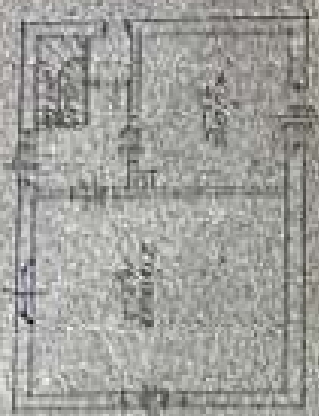
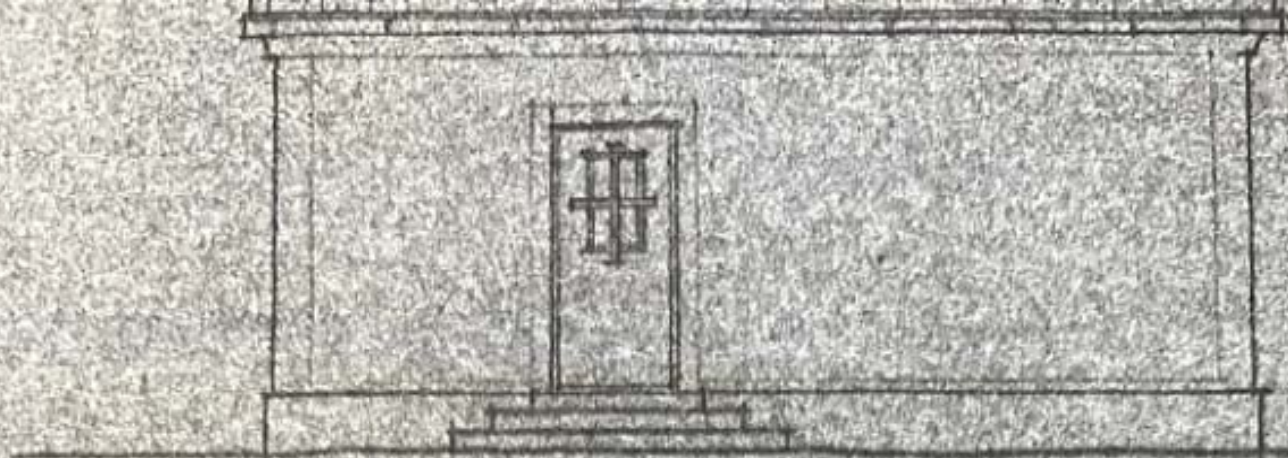


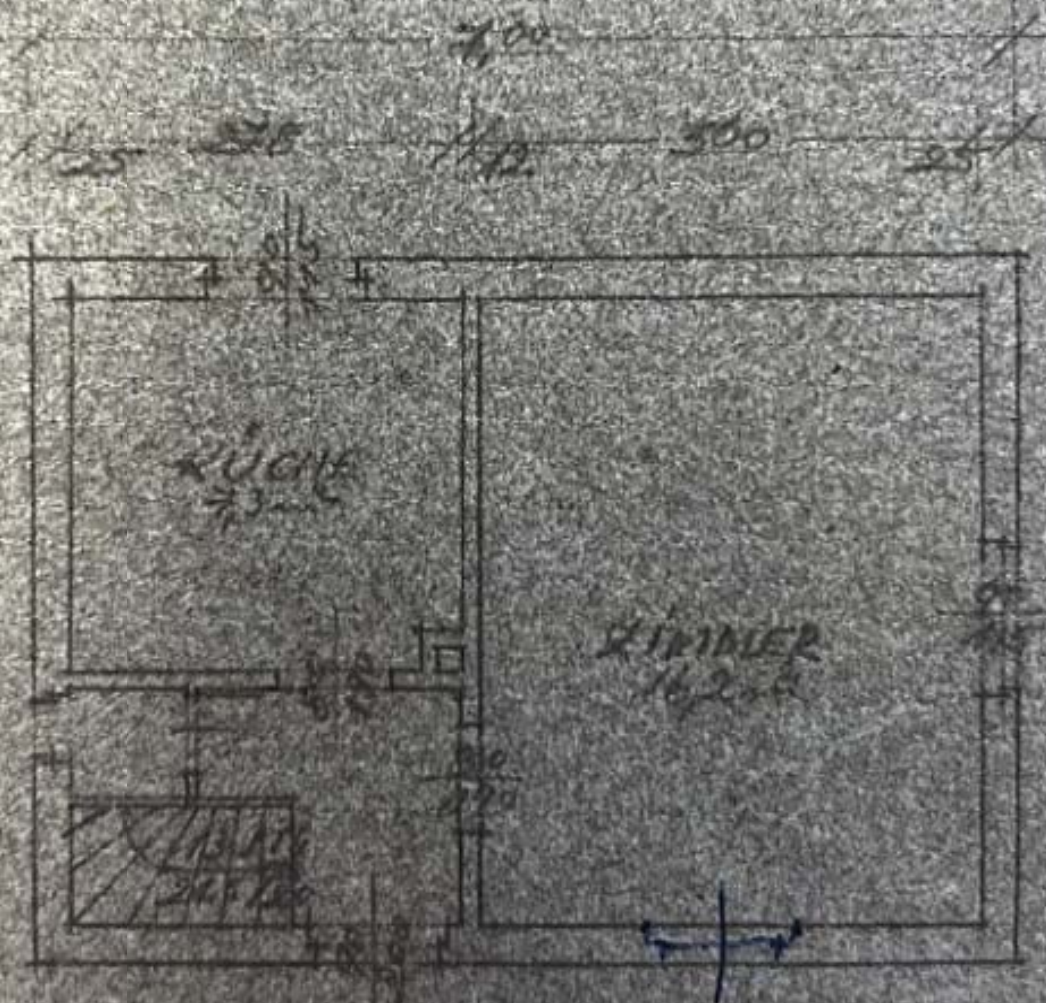
Fig. 4



JOSEF PARR
 VERLAG VON J. F. SCHÖNBERGER
 1861



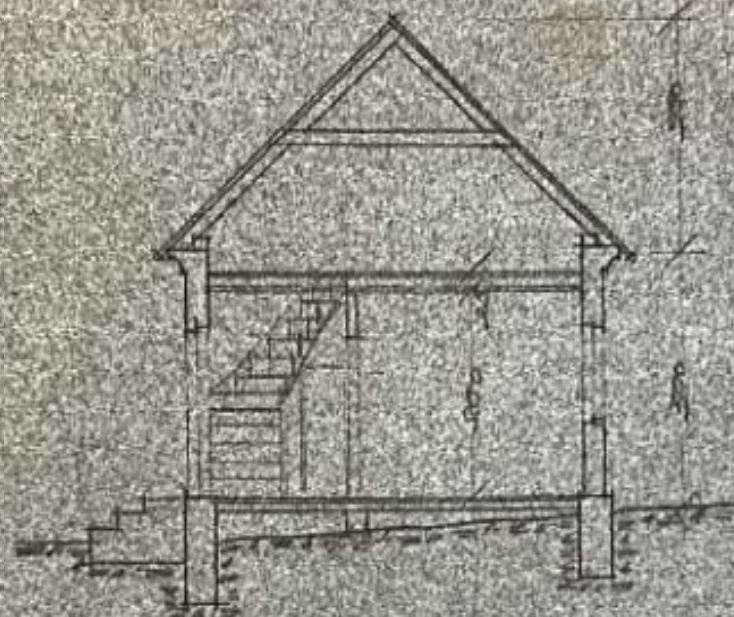
ANSICHT



GRUNDRISS

HAUSEP FÜR HERRN JOHANN LORENTSCHITZ

p. 74



Schnitt

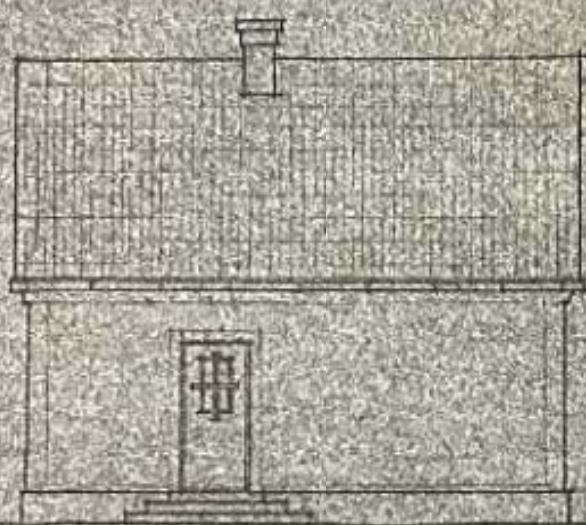


Josef Paril
Malermeister
Unter Vogau 150
Prag

25.6.50

SKIZZE FÜR DIE ERRICHTUNG EINES WOHNHAUSES FÜR IN SPIELFELD NR. 74

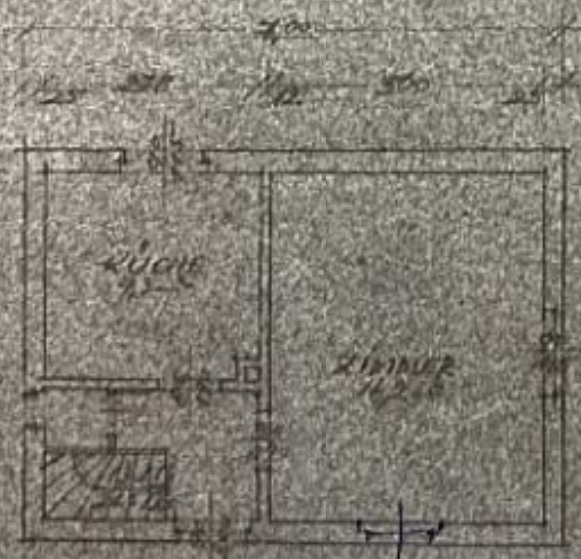
MASSSTAB 1:100



ANSICHT



SEITE



GRUNDRISS

Baubezirksamt Leibnitz

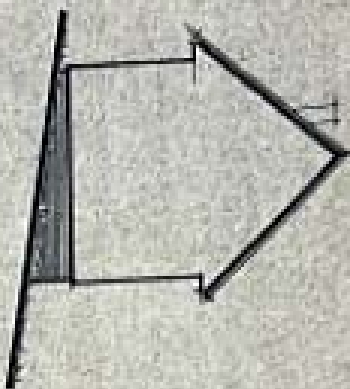
BEILAGE zur Zl.: 158 151-56

vom: 14.7.1956

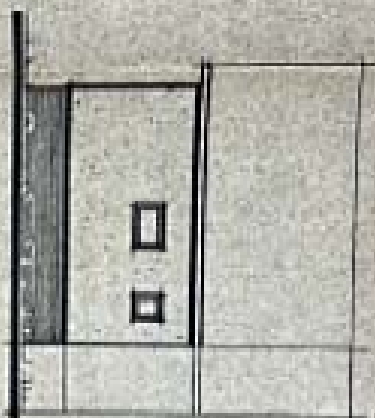
Der Baubezirksleiter



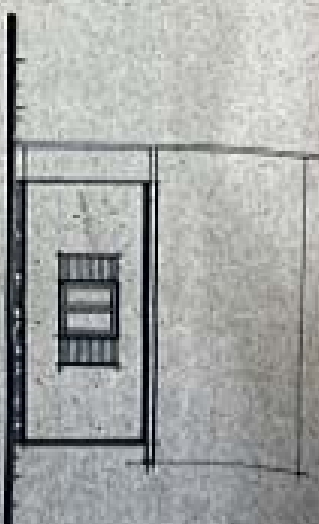
PLANIRTE ÜBER EINEN ZUBAU ZUM WOHNNHAUS DES HERRN
JOHANN LORENTSCHNITZ IN SOLEFELD NR.
KASSEL 1908 1:100



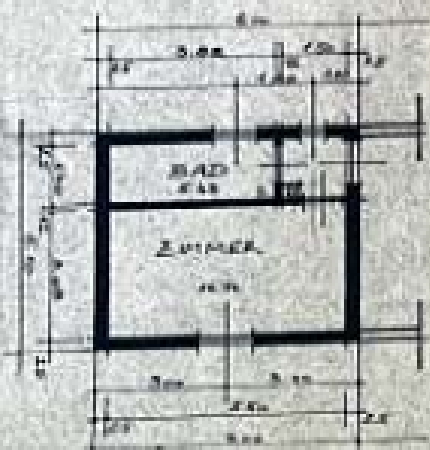
WESTSEITE



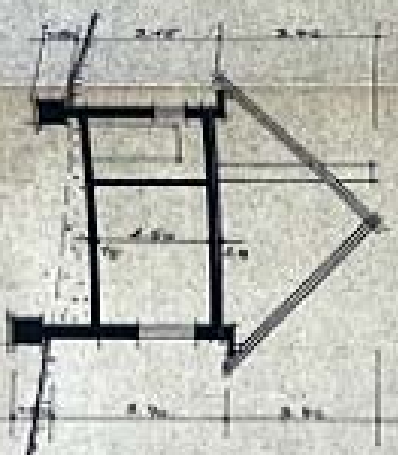
NORDSEITE



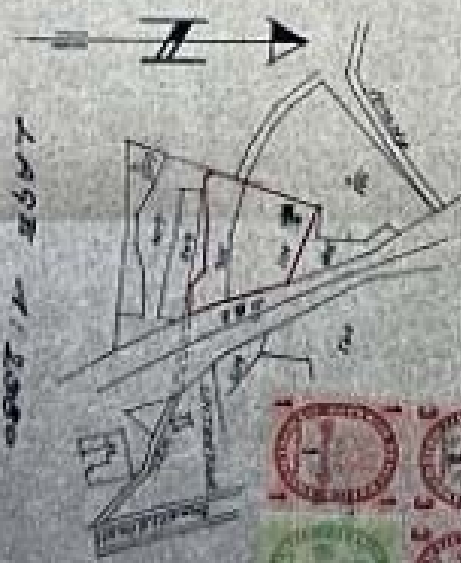
SÜDSEITE



GRUNDRISS



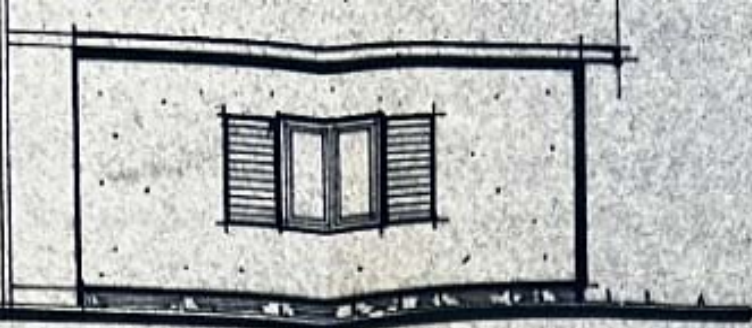
SCHNITT



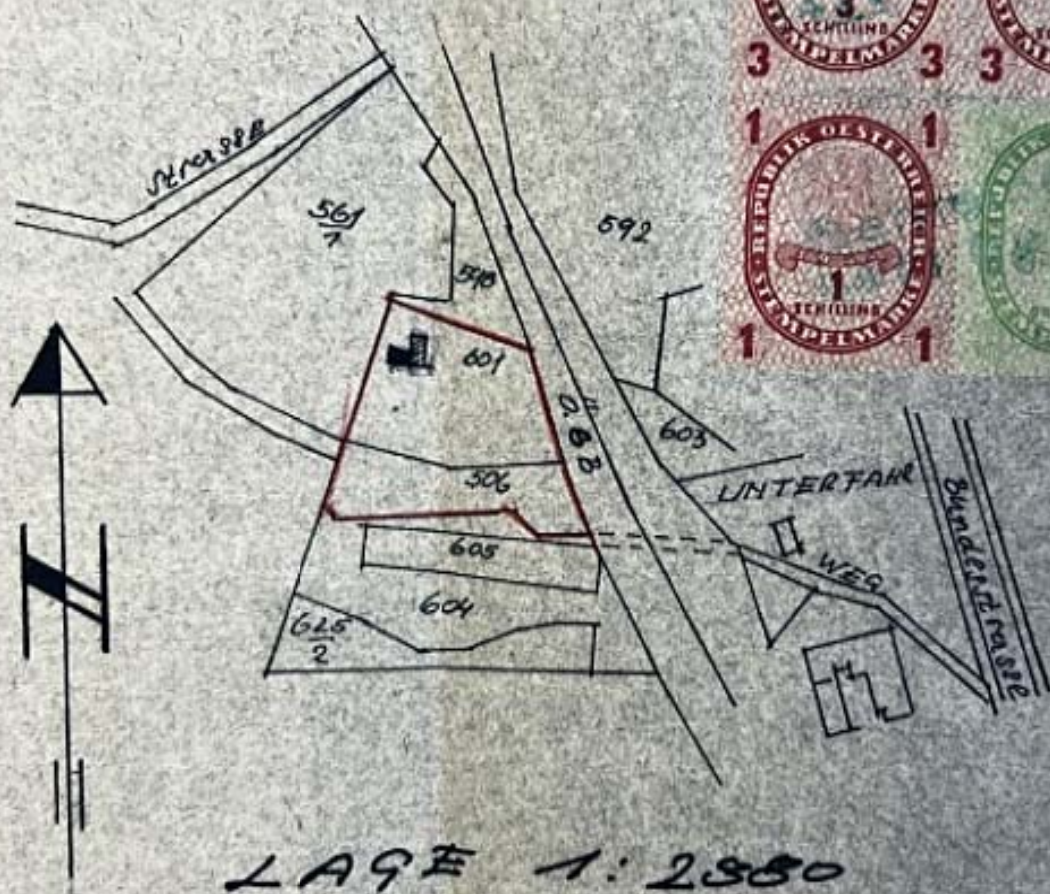
LAGEPLAN

KASSEL, AM 24.6.08

Josef Parll
Kasseler
Kasseler
Kasseler



SÜDSEITE



VOGAU, AM 14.6.74

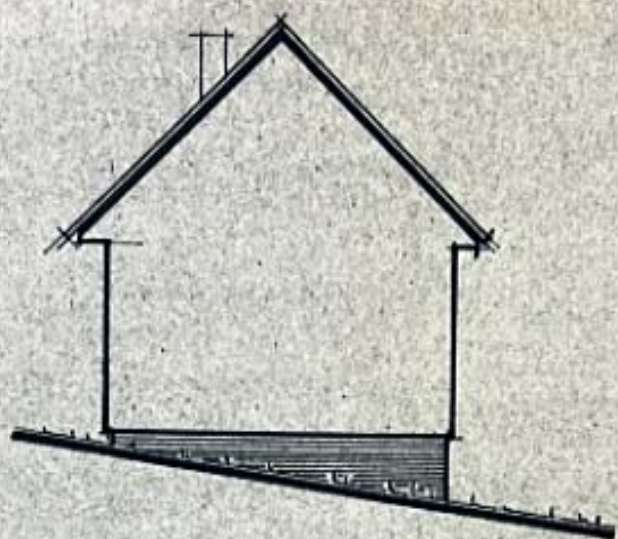
Josef Partl

Maurermeister

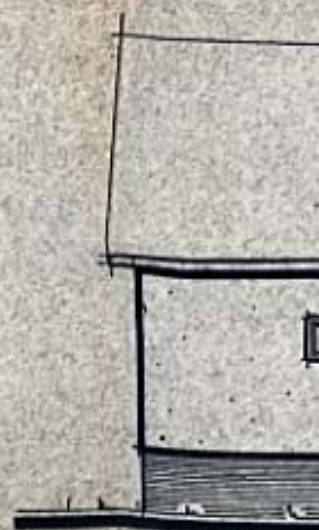
8472 Vögeu 235

Tel. (05453) 2340

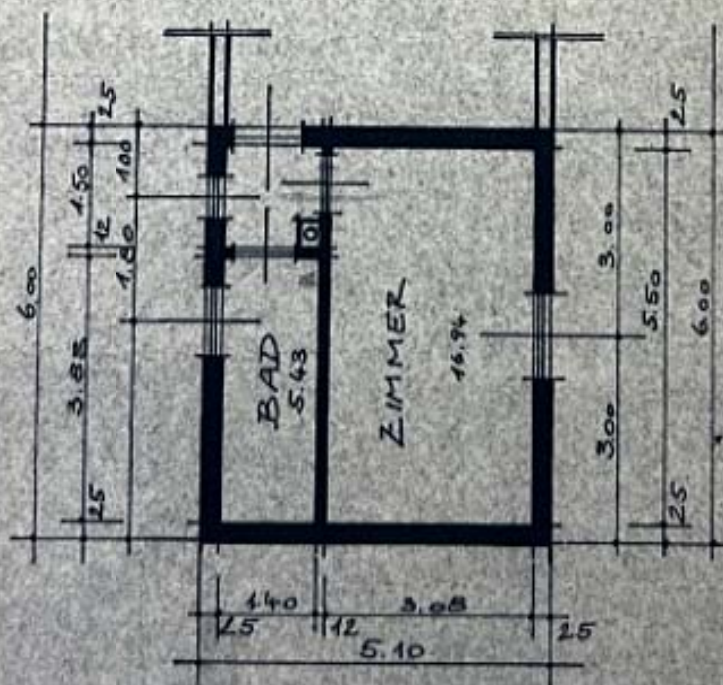
PLANSKIZZE ÜBER EINEN ZUB.
JOHANN LORENTSCHITZ IN
MASSSTAB 1:100



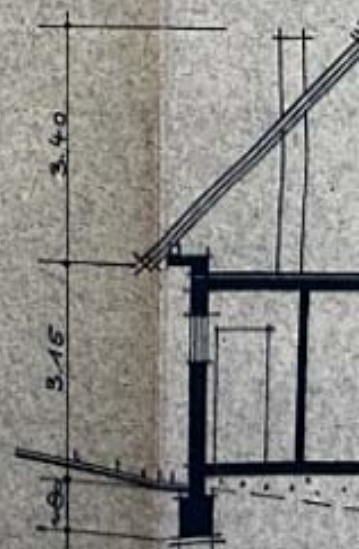
WESTSIDE



NORDJ



GRUNDRISSE



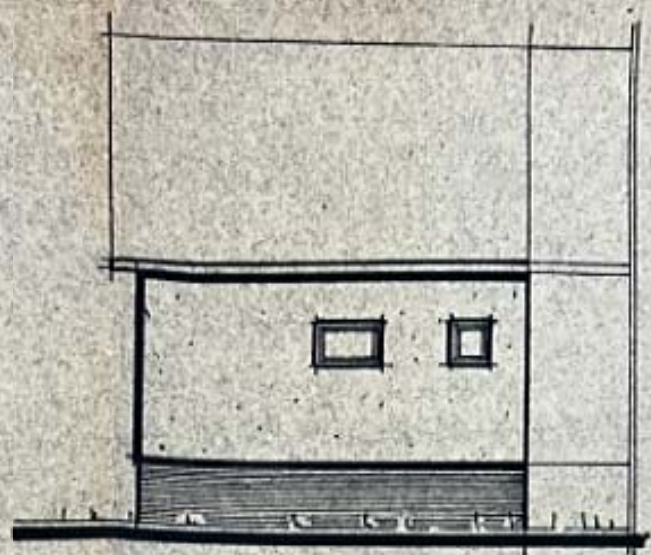
SCHNITZ

ZE ÜBER EINEN ZUBAU ZUM WOHNHAUS
LORENTSCHITZ IN SPIELFELD NR.

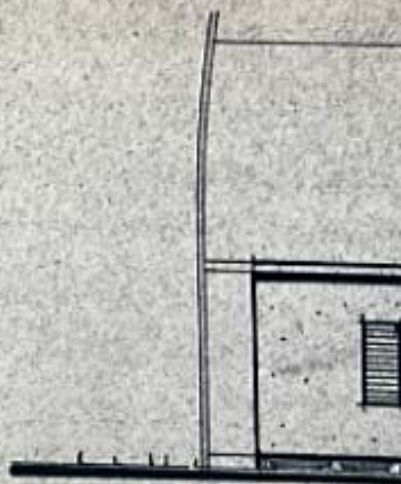
T A B 1:100



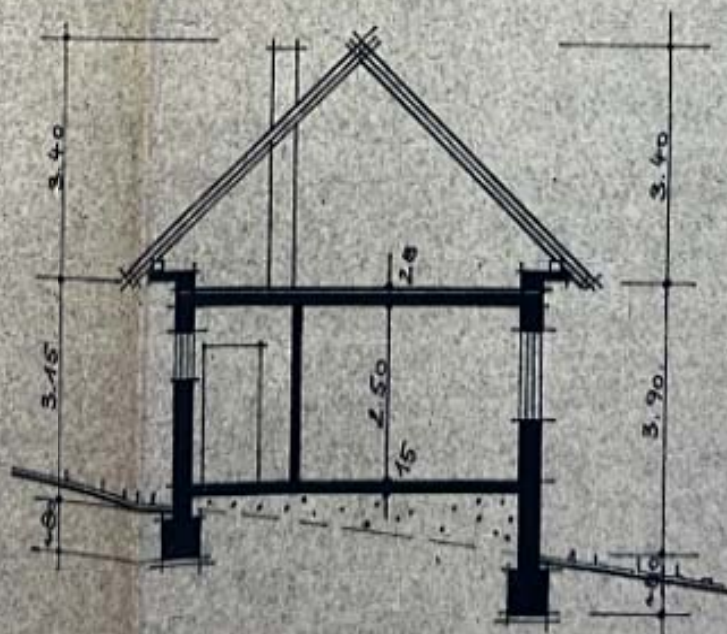
TE



NOROSEITE



SÜDSEITE

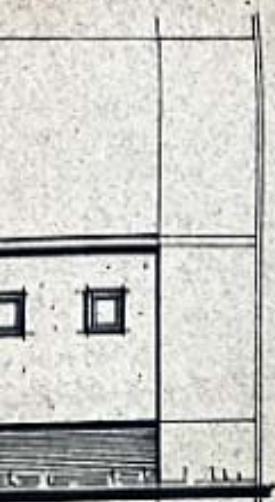


SCHNITT

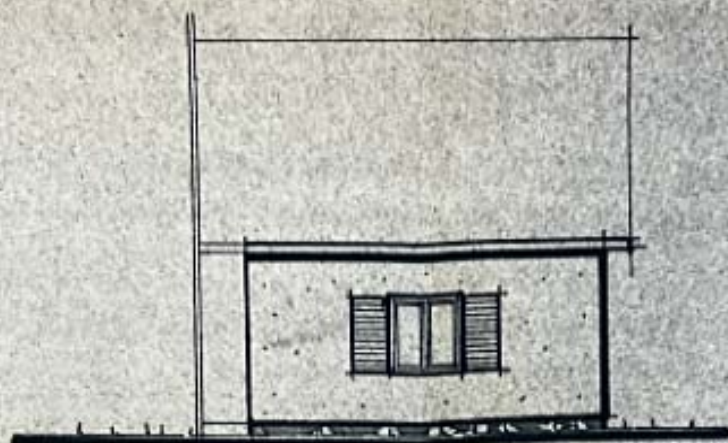


VOGAU, A

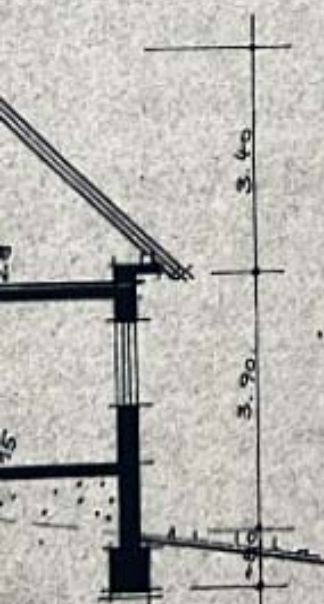
HAUS ZUM WOHNHAUS DES HERRN
SPIELFELD NR.



SEITE

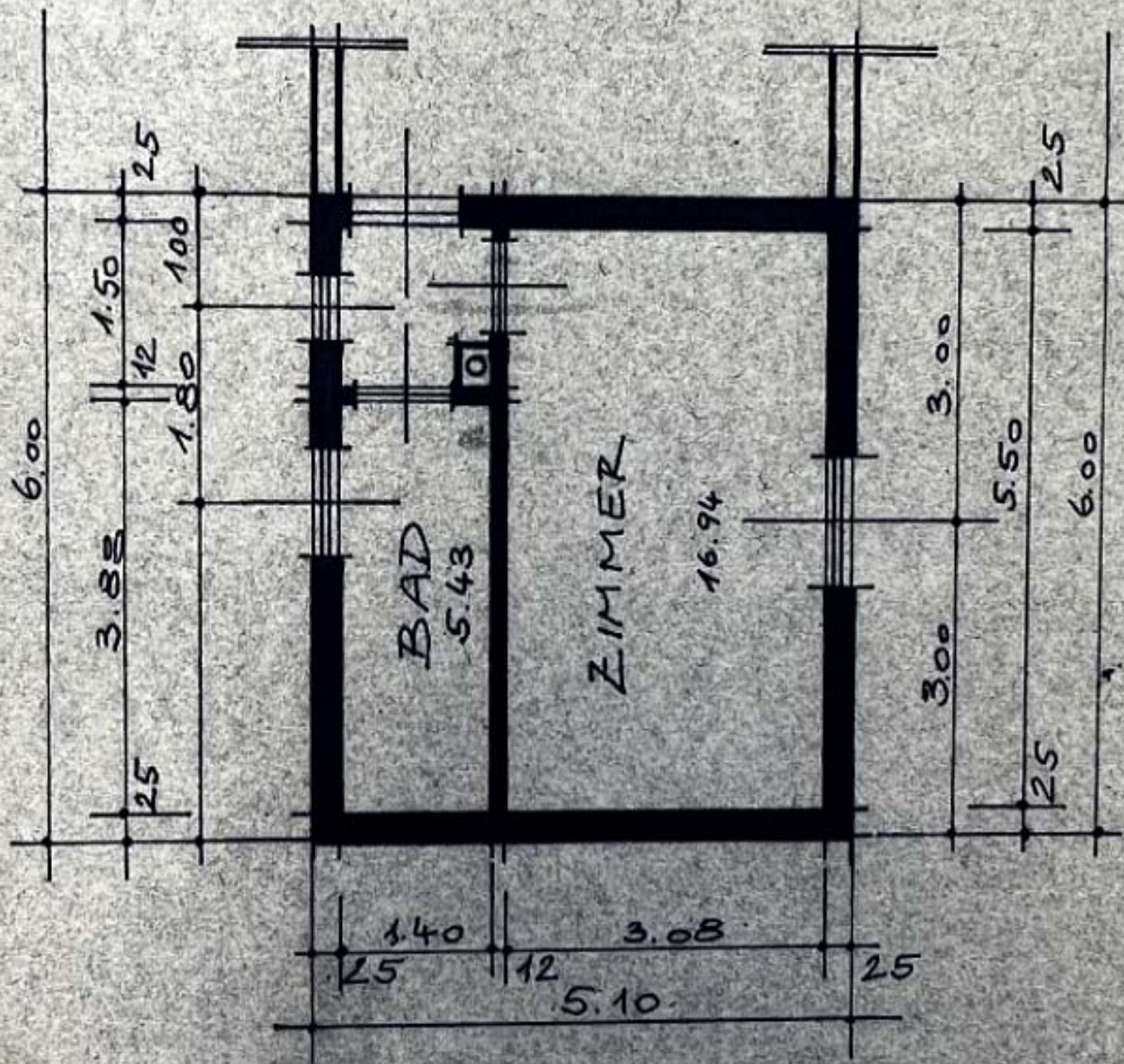


SÜDSEITE



VOGAU, AM 14.6.74

Josef Partl
Maurermeister
8472 Vögeu 235
Tel. (0645) 2340



GRUNDRISS

Bgm. Schüring

Muz

~~Frederick~~

Dr. Maria Ginzinger